Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde

Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel

Band: 26 (1927)

Artikel: Die Gewerbe am Kleinbasler Teich. 1. Teil, Die älteste Zeit bis zur Reformation

Autor: Schweizer, Eduard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-113861

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

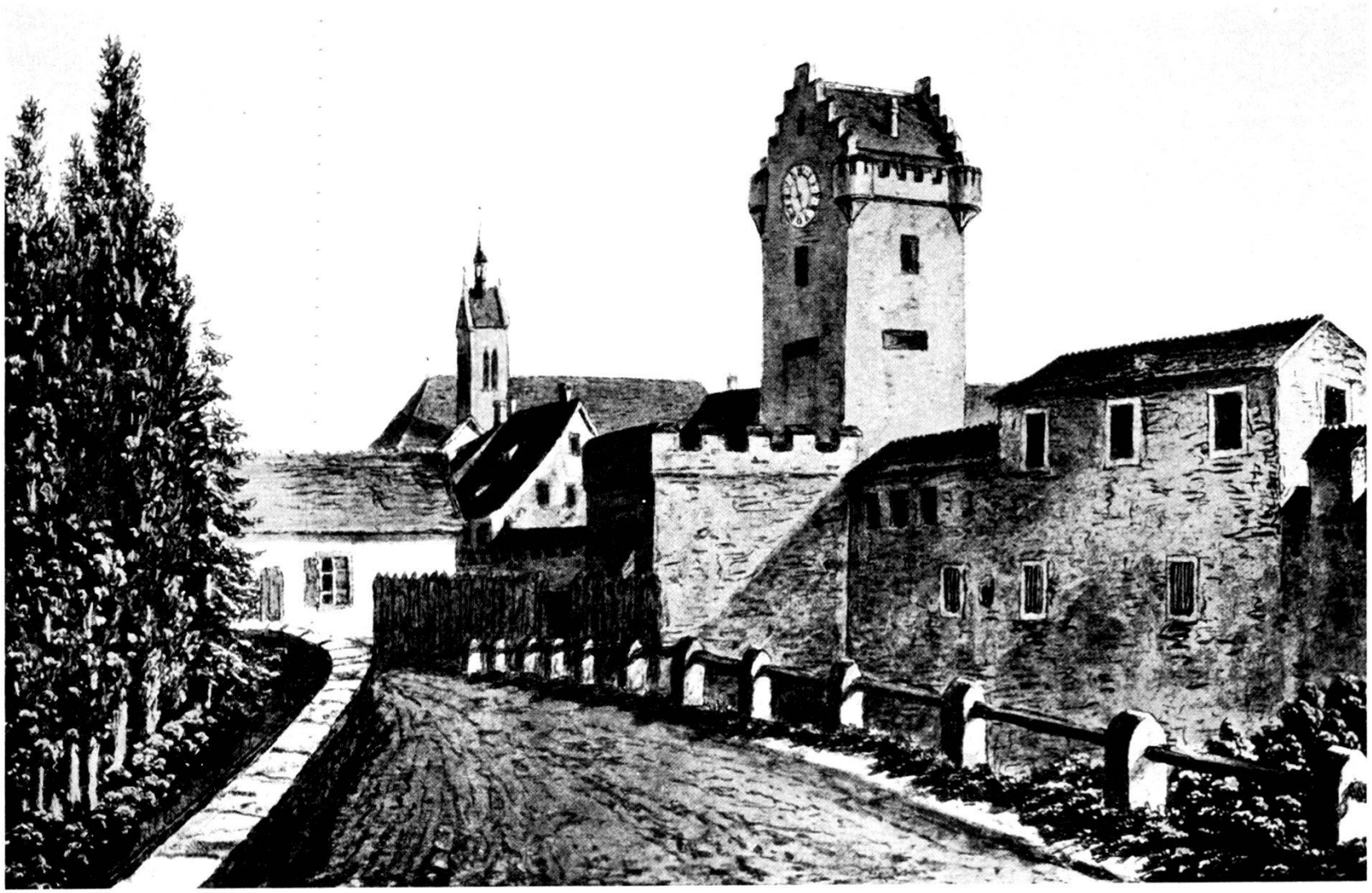

Riehentor. Aquarell von J. J. Schneider. 1860.

Die Gewerbe am Kleinbasler Teich.

Von

Dr. Eduard Schweizer.

Inhalt:

I. Teil. Die älteste Zeit bis zur Reformation.

Seite

1. Kapitel. Die Erstellung des Teiches und der ersten Wasserwerke 2

I. Der Teich und die Stadtbefestigung 2
II. Die Besiedelung Kleinbasels und die ältesten Wasserwerke . 5
III. Die Erstellung des krummen, des mittleren und des obern Teiches 11
IV. Die spätern Bestätigungen der Wasserscheidungen 22

2. Kapitel. Die einzelnen Lehen 25

A. Im Innern der Stadt.

I. Die Wasserwerke am niedern Teich 25
II. Die Wasserwerke am mittleren Teich 32
III. Die Wasserwerke am obern Teich 44

B. Außerhalb der Stadt.

I. Die Hammerwerke von St. Klara 48
II. Die Mühle zu alllen Winden und Säge 52

3. Kapitel. Die Korporation der Leheninteressenten . . .

I. Die Organisation 57
II. Das Wuhr in der Wiese 63
III. Das Verhältnis zu den Teichanwändern 68

---

1. Teil. Die älteste Zeit bis zur Reformation.

1. Kapitel. Die Erstellung des Teiches und der ersten Wasserwerke.

I. Der Teich und die Stadtbefestigung.

Das historische Festbuch zur Basler Vereinigungsfeier von 1892 enthielt einen Beitrag von Dr. R. Grüninger über den Kleinbasler Teich. Der 36 Seiten starke, mit warmem Interesse geschriebene Abriß bringt wenig über die älteste Zeit; wir begnügen uns für diese Periode, darauf hinzuweisen, daß Grüninger als Ersteller des Teiches einen unbekannten Bischof annimmt, indem er gemäß der Darstellung Fechters von der Analogie ausging, daß auch der aus der Birs abgeleitete Kanal, welcher schon im 11. Jahrhundert die Mühlen im St. Albantal getrieben hätte, seine Entstehung sicherlich einem früheren Bischof verdankte [1]). Vorsichtiger in der Beurteilung der Entstehungsgeschichte des Teiches ist Wackernagel in seiner Geschichte der Stadt Basel [2]); doch vertritt er ebenfalls die Meinung, daß die ganze Wasserwelt der Kleinbasler Teiche älter sei als die Stadt und daß auch die Anwendung der Wasserkraft, die Flösserei, der Betrieb von Sägen, Mühlen, Schleifen, ja selbst die Entstehung der Teichkorporation in die Zeiten vor der Stadtgründung zurückreiche.

Diese Auffassung erregt in mehrfacher Beziehung Zweifel. Zunächst ist man hier, sogut wie beim St. Albanteich, zu der Frage veranlaßt, aus welchem Grunde ein so kostspieliges Werk sollte geschaffen worden sein, solange beim Fehlen eines eigentlichen Gemeinwesens keine Aussicht auf einen lukrativen Erfolg lockte. Die Entstehung von Gewerben, sei es mit oder ohne Benützung einer Wasserkraft, setzt immer einen Kundenkreis voraus, der aber, solange nur eine schwache Ansiedlung in Niederbasel (inferior Basilea), in der Umgebung der Theodorskirche, existierte, kaum genügend groß gewesen ist, um den Bau eines Kanals aus der Wiese und die Erstel-

---

[1]) Wir verweisen auf Bd. XXI. S. 6 ff. dieser Zeitschrift.

[2]) Bd. I. S. 194, Bd. II. 1. S. 278.

lung von mehreren Wassergewerben rentabel zu gestalten. Zur Vermeidung eines Mißverständnisses betonen wir ausdrücklich, daß wir die von Wackernagel an anderer Stelle vertretene Annahme, wonach wir uns den ältesten Teicharm als einen wild fließenden Wasserlauf vorzustellen haben, der aus natürlichen, topographischen Ursachen sich aus der Wiese abzweigte und ursprünglich wohl von dem Punkte, wo später das Riehentor stand, in der Fortsetzung der Riehentorstraße direkt zum Rhein hinablief, durchaus nicht ablehnen[3]). Aber nicht diese Hypothese eines seit der Urzeit wild fließenden Wasserarmes der Wiese steht zur Diskussion, sondern die Entstehungszeit der ganzen Wasserwelt und die Anlegung des *künstlichen* Wassersystemes, der das Kleinbasel durchziehenden Kanäle und der ihre Wasserkraft ausnützenden Werke.

In der wichtigen, von Wackernagel aufgeworfenen Frage der Priorität zwischen Teich und Stadtgründung könnten sich vielleicht schon aus der Betrachtung des ältesten, rekonstruierten Stadtplanes[4]) logische Schlüsse ergeben, wie z. B. August Bernoulli im Basler Jahrbuch 1920 S. 304 die Entstehungszeit des Rümelinbaches auf das Ende des 11. Jahrhunderts datierte, mit der Begründung, daß die durch Bischof Burchart erbaute Stadtmauer eine Strecke weit dem Bache folge. Ähnlich meint Wackernagel Bd. I, S. 190: „Für die Aussteckung des Stadtumfangs maßgebend waren wohl die in den Rhein sich ergießenden Teiche."

Dem gegenüber fühlen wir uns indessen zu dem folgenden Einwand veranlaßt:

Wenn der Kleinbaslerteich schon vor der Stadtgründung

---

[3]) Ein solcher natürlicher Wasserlauf kann schon in der ältesten Zeit an den Stellen, wo wir später die Mühle zu allen Winden (erstm. erwähnt 1265) und im Banne Riehen die Holzmühle (erstm. erwähnt als Ortsname 1279. B. U. B. II 154) finden, zum Treiben eines Wasserwerkes, sowie zum Flössen benützt worden sein. Doch ist selbst ein Bedürfnis für das Holzflössen in der ältesten Zeit nicht gut erkennbar, da den wenigen Bewohnern Niederbasels sicherlich genug Holz in der nächsten Umgebung zur Verfügung stand; vgl. die Darstellung von Wackernagel I. S. 188, wonach „das Gebiet unterhalb Niederbasels noch lange Zeit durch *Wald* und Wasser beherrscht war und nur wenige Spuren menschlicher Tätigkeit trug", ferner S. 191, zweitletzter Absatz.

[4]) Vgl. die Beilage zu Wackernagel Bd. II und B. U. B. Bd. II. Original 1 : 2000 auf dem Baudepartement.

bestand, warum wurde er dann an der Stelle vor dem spätern Riehentor plötzlich rechtwinklig von seinem Laufe abgebogen und in nordwestlicher Richtung bis zum spätern Rappoltshof geführt, während wir doch in der Folge auf dieser ganzen Strecke kein Wasserwerk finden, zu dessen Betriebe der Teicharm diente? Welches Interesse besaßen die Bewohner von Niederbasel bei der Theodorskirche daran, den Teich in die Gegend des spätern Klingentals abzuleiten und sich dadurch selbst der Wasserkraft zu berauben, die sie unter Ausnützung des Gefälles zwischen dem Riehentor und dem Rhein vorteilhaft für ihre, wenn auch geringen, Bedürfnisse hätten verwenden können? Wer benützte den Teich in dem abgelegenen, noch unbewohnten Klingental? Sehr begreiflich wird uns dagegen dieser Wasserlauf unter der Annahme, daß er erst gleichzeitig mit der Gründung der Stadt oder nach dieser Zeit entstanden ist. Dann hatte die Ablenkung des Wassers einen doppelten Zweck; da der Teich außerhalb des Stadtgrabens und des äußeren Stadtwalles geführt wurde, bildete er auf der ganzen nordöstlichen Front der Stadtbefestigung einen zweiten Wassergraben zum Schutz gegen feindliche Angriffe. Beim Rappoltshof wurde er zum zweiten Male rechtwinklig umgebogen, damit die zwischen Claragraben und Rhein zu gründenden Wasserwerke innerhalb der Stadtbefestigung Sicherheit genossen. Denn dies war der Hauptzweck der langen Leitung vom Riehentor bis zum Bläsitor: im wichtigsten Teil der neu gegründeten Stadt[5]) sollten die Wasserwerke sich ansiedeln und nicht in dem obern Quartier beim Dorfe Niederbasel, dem man so wenig Bedeutung beimaß, daß man es nicht einmal in die Stadtbefestigung einbezog.

Was noch speziell den obern Teichauslaß betrifft, so ist es klar, daß sich entweder die Rheinbrücke nach ihm, oder er sich nach der Brücke gerichtet hat. Die Brücke konnte sich aber nicht nach ihm richten, da für sie die Senkung zwischen Rheinsprung und Blumenrain mit der kürzesten Zu-

---

[5]) Daß die untere Stadt als das wirtschaftlich wertvollere Areal angesehen wurde, ist daraus ersichtlich, daß dort lauter kleine Parzellen gebildet worden sind, während die obere Stadt große Hofstätten enthält: s. Wackernagel Bd. I. S. 190.

fahrt von der Freienstraße her maßgebend war; folglich hat sich der vordere Teich nach der Brücke gerichtet, indem er mit den daran angesiedelten Wassergewerben jener und ihrer Fortsetzung, der Greifengasse, seitlich ausgewichen ist.

II. Die Besiedelung des Kleinbasels und die ältesten Wasserwerke.

Unsere Schlüsse sprechen wohl für eine Negierung der zeitlichen Priorität des Teiches, besitzen aber keine entscheidende Beweiskraft. Wir müssen daher versuchen, eine solche aus dem vorhandenen Urkundenmaterial zu gewinnen. In dieser Richtung scheint zwar keine große Aussicht auf Erfolg zu bestehen, da sich Wackernagel (Bd. II, 1, S. 277) dahin ausspricht, daß eine sichere Beantwortung der Frage, wer den Teich geschaffen habe, unmöglich sei. Wer möchte in eine solche Angabe Wackernagels, des unvergleichlichen, besten Urkundenkenners der Basler Geschichte irgend einen Zweifel setzen! Aber kann man nicht gerade aus dem Dunkel der Akten oft viel Wichtiges erkennen? Wir verstehen dies so: Wenn in Kleinbasel vor der Gründung der Stadt Wasserwerke existierten, so müssen sie sich notwendigerweise im Eigentum des dortigen Grundherrn befunden haben. Demnach haben wir nur den negativen Beweis zu führen, daß der Grundherr von Kleinbasel vor der Gründung der Stadt weder Mühlen, Schleifen noch Stampfen besaß. Zu diesem Zwecke gehen wir bis auf das Ende des 11. Jahrhunderts zurück.

Als im Jahre 1083 Bischof Burchart von Hasenburg als Basler Grundherr das Kloster St. Alban gründete und bewidmete, schenkte er ihm u. a. den größten Teil der Kleinbasler Grundherrschaft. Während nun in den beiden Gründungsberichten und in der bischöflichen Schenkungsurkunde von 1102—1103 die an der Birs gestandenen Wasserwerke, wohl nur zwei oder drei unbedeutende Mühlen, ausdrücklich angegeben sind und in den sämtlichen spätern Bestätigungsurkunden wiederkehren, finden wir nirgends die Erwähnung eines Wasserwerkes in Kleinbasel. Hier beschränkt sich die Schenkungsurkunde auf die Worte: „in villa que dicitur in-

ferior Basilea ecclesiam cum suis appendiciis"[6]). Den gleichlautenden Text treffen wir weiter in der Bulle des Papstes Eugen III. vom 20. Dezember 1147, im Dekret des Königs Friedrich I. vom 29. Juli 1152, in den Urkunden des Bischofs Ortlieb von 1154 und des Bischofs Heinrich vom Jahre 1184[7]). Die fehlende Angabe von Wasserwerken im Kleinbasel ist bei der fortwährenden Wiederholung der „molendina in ripa Birse", bezw. „apud s. Albanum" um so bemerkenswerter, als im Jahre 1196, nach der Erwerbung eines weiteren Grundstückes im Kleinbasel, dieses in der Bulle des Papstes Cölestin III. sofort aufgeführt worden ist. Die Formel lautet nunmehr: „in villa que dicitur inferior Basilea ecclesiam cum suis appendiciis et predium in eadem villa".

Das gleiche Bild gewinnen wir aus dem ersten Drittel des 13. Jahrhunderts. Der Papst Honorius III. bestätigte am 17. Mai 1218 „specialiter autem de inferiori Basilea et de Lörracha ecclesias cum pertinentiis suis". Von Wasserwerken im Kleinbasel erfahren wir weder in dieser Bulle, noch in derjenigen des Papstes Gregor IX. vom 13. Mai 1233 das geringste[8]). Schon 8 Jahre vor dem letztern Datum aber hatte die Gründung und Besiedelung Kleinbasels mit der Vollendung der Rheinbrücke ihren Anfang genommen.

Im Jahre 1265 wird uns zum ersten Male das Obereigentum des Klosters an zwei Mühlen überliefert; es handelt sich um die Mühle zu allen Winden und um eine ebenfalls außerhalb der Stadtmauer gelegene Mühle[9]), die von den bei-

[6]) St. Alban Urk. No. 3—5, nebst den folgenden Urkunden No. 6—10. B. U. B. I. 8, 14, 23, 25, 27, 37, 49.

[7]) In den beiden letztern Urkunden wird der Besitz des Klosters etwas schärfer ausgedrückt mit den Worten: villam et ecclesiam cum suis appendiciis.

[8]) Urkunde vom 17. Mai 1218 und 13. Mai 1233 St. Alban No. 12 und 15; Trouillat Bd. II. S. 38 und 47.

[9]) Sie wird in der Urkunde vom 19. XII. 1265 (St. Alban No. 23, B. U. B. I. 334 beschrieben: „molendinum situm iuxta domum muream suam (sc. des Brotmeisters) et est eidem domui inter alia molendina vicinissimum." Nach einer auf der Rückseite der Urkunde beigefügten Notiz aus dem 16. Jahrhundert bezieht sich die Stelle auf die Riechenbergsmühle (Ochsengasse 12). Demgemäß hat auch das historische Grundbuch die Urkunde dieser Mühle zugeschrieben. Da uns aber für diese Zeit einzig das steinerne Haus des Brotmeisters bei der Teichscheidung an der Ringmauer (Klingental Urkunde 45, vom 27. II. 1270, B. U. B. II. 23) bekannt ist, so muß die Mühle Ochsengasse 12 außer Betracht fallen. Vgl. u. s. 36.

den Erbpächtern, dem Brotmeister Heinrich von Ravensburg und dem Heinrich Sniz, mit Zustimmung des Klosters St. Alban getauscht wurden, indem Heinrich Brotmeister die Mühle zu allen Winden erhielt und die andere Mühle dem Gotteshaus zu Gunsten des Heinrich Sniz aufgab, aber vom letztern, als Eigentümer in zweiter Hand, wiederum in Erbleihe empfing. Auffallend ist nun, daß Sniz von der eingetauschten Mühle dem Kloster als Erbpachtzins nur 1 Schilling zu bezahlen hat, während ihm der Brotmeister 6 Viernzel Roggen und 1 Viernzel Kernen zinsen muß [10]).

Noch auffallender ist der Zinsunterschied bei der „Schönen Mühle", die bis zum Jahre 1280 außerhalb der Stadtmauer vor dem Claragraben gelegen war. Ulrich, der Sohn des eben genannten Brotmeisters, zinst an St. Alban als Lehnherrn ganze 4 Denare (Pfennige) und verleiht selbst die Mühle um 5 Pfund (= 1200 d.) [11]). Dies kann nur so erklärt werden, daß das Kloster das unbebaute und wohl der Kultur noch gar nicht erschlossene Land ausgeliehen hat, während der Erbpächter auf demselben, vielleicht nach vorausgegangener Rodung und Planierung, in seinen Kosten die Mühle erstellte und demnach auch die eingetretene große Wertsteigerung ausschließlich zu seinen Gunsten ausnützen konnte. Da sein Vater noch Rechte an der Mühle besitzt, das Eigentum in zweiter Hand, würde eine undatierte Urkunde nicht übel passen, wonach Heinrich Brotmeister dem Ul. (sic.) seine Hofstatt in Kleinbasel geliehen hat, auf welcher der Ul. in eigenen Kosten eine Mühle erbaute [12]).

Einen weitern interessanten Beleg für die völlige Passivität, mit welcher das Kloster St. Alban der Stadtgründung innerhalb seiner Grundherrschaft zuschaute, ohne einen Versuch zu unternehmen, durch eigene Initiative die nie wiederkehrende Gelegenheit zu seinen Gunsten auszunützen, bietet uns der Bläsierhof. Der Brotmeister Heinrich besaß die unbebaute Liegenschaft in Erbleihe gegen eine Zinszahlung von 6 Denaren; im Jahre 1256 erhielt er vom Kloster St. Blasien für die Ablösung der Erbpacht eine Entschädigung

---

[10]) Ein Viernzel = zwei Säcke.

[11]) St. Klara Urk. No. 19 vom 2. II. 1280. B. U. B. II. 164.

[12]) B. U. B. III. 359.

von 20 Pfund, worauf das Kloster auf dem Grundstück den Bläsierhof erbaute. Bei dieser Liegenschaft ist also die große Wertsteigerung der Gründungszeit dem Heinrich Brotmeister in den Schoß gefallen. Nimmt man an, daß er die Hofstatt etwa 10 Jahre lang ohne eine Einkunft besessen habe, so kostete sie ihn als Pachtzins 5 Schilling, während er 20 Pfund = 400 Schilling einsteckte [13]). Das Kloster St. Alban aber gewann durch die unvergleichlich wichtige Umwandlung des früher brachliegenden Bodens in einen städtischen Grundbesitz mit einer viel versprechenden Entwicklungsmöglichkeit keinen einzigen Pfennig; noch im Jahre 1363 bezieht es den alten Zins von 6 Denaren.

Aus dem Zinsbuche dieses Jahres und aus dem noch älteren vom Jahre 1284 erkennen wir für die ganze Grundherrschaft des Klosters St. Alban im Kleinbasel die mit den genannten Einzelzeugnissen übereinstimmende allgemeine Erscheinung. Wie weit ausgedehnt muß der Grundbesitz des Klosters in Kleinbasel gewesen sein, da ihm neben einer großen Anzahl von Privaten alle in Kleinbasel ansäßig gewordenen Gotteshäuser, ja selbst der bischöfliche Hof zinsen! Aber wie niedrig sind diese Zinse: St. Klara zahlt im Jahre 1363 von allen seinen Besitzungen im Kleinbasel 2 Pfund, Klingental ebenfalls vom ganzen Grundbesitz 20 Schilling und 6 Denare, Lützel 7 Schilling und außerdem von einem Rebgarten 2 Schilling 4 Denare und 2 Hühner. St. Blasien, außer den 6 Denaren für den Bläsierhof, 2 Denare vom Haus Witnow und 7 Denare vom Haus zem Griffen. Wettingen verzinst seine Güter zusammen mit 12 Schillingen 7 Denaren und Schultheiß und Rat von Kleinbasel zahlen von allen Besitzungen 5 Schillinge.

Man ersieht aus diesen niedrigen Einkünften des Klosters deutlich, daß es sich darauf beschränkt hat, seinen großen Grundbesitz zu parzellieren und das Land, welches nie etwas gekostet, aber auch so gut wie nichts eingetragen hatte, in einzelnen Hofstätten zu einem ganz geringen Zins an die Kolonisten abzugeben. Wie dies im allgemeinen für die Besiedelung der Stadt durch Erstellung von Wohnhäusern gilt, so gilt es auch für den Bau von Wasserwerken. Wohl werden

[13]) Urkunde vom 19. Juli 1256. B. U. B. I. 223.

im Zinsbuch von 1284 Namen von Personen aufgeführt, die uns in andern Urkunden als Eigentümer von Mühlen oder Schleifen begegnen, wie die Ehefrau des Gerhard von Ütingen, die Erben Sniz, die Vögtin von Brombach; auch Handwerker werden genannt, die sicherlich Wasserwerke besaßen: Der Schleifer Henmann und Ulrich, der Schleifer von Klingental, Werner, der Müller von St. Klara, und der Müller Niklaus zu allen Winden; auch Johann der Kupferschmid, Erbpächter von Wettingen, ist wohl unter diese Kategorie zu rechnen. Sie alle leisten aber keine Zinse von einem Wasserwerk, sondern ausschließlich vom Grundbesitz; eine Mühle wird ausdrücklich genannt, doch wird bei ihr der Zins ebenfalls einzig vom Grundstück, auf welchem sie erstellt worden ist, entrichtet; er beträgt zwei Denare, während das Kloster zur gleichen Zeit von der Rychmühle im St. Albantal 1 Pfund und 16 Schilling (= 432 Denare) bezog. Noch im Jahre 1363 zahlte der Müller in der Mühle Untere Rheingasse 14 an St. Alban vom halben Eigentum nur 7 Denare[14]) und die Schleife Untere Rebgasse 10 zinste 2 Schilling und 4 Denare.

Wir gelangen also auf Grund der Urkunden des Klosters über seinen Besitzstand und zugleich auf Grund der überlieferten Zinseinkünfte zum Schlusse, *daß in der Grundherrschaft St. Alban die Wasserwerke nicht vor der Stadtgründung durch den Grundherrn, sondern nach der Stadtgründung durch die Kolonisten gebaut worden sind.*

Dem Bischof war im Kleinbasel noch einiger Grundbesitz verblieben; aus seiner Grundherrschaft, zu welcher wir im weitern Sinne auch ein Grundstück seines Domsängers zählen, stammen drei Mühlen im Klingental. Bezeichnend ist es wiederum, daß auch diese Wasserwerke ihre Entstehung nicht der Initiative des Grundherrn zu verdanken haben, sondern dem Gründungseifer des Klosters Wettingen. Dieses erwarb im Jahre 1251 vom Domstift zwei zum Bau von Mühlen geeignete Hofstätten; die eine, auf dem linken Ufer (citra ripam) war dem Stift vom Bischof, die andere, auf

[14]) In den Jahren 1428, 1510 und 1512 wird im Gerichtsbuch festgestellt, daß dieser Zins sich nur auf das Eigentum *am Grund,* und nicht an der Mühle bezieht. S. u. S. 39.

dem rechten Ufer, vom Domsänger Erchenfried übergeben worden [15]). Das Domstift gab seinen Grundbesitz nicht so billig aus der Hand, wie St. Alban; wenigstens verlangte es für die rechtsufrige Hofstatt den beträchtlichen Zins von 60 Schilling (3 Pfund), während es sich für das andere Grundstück mit der bescheidenen Abgabe von 30 Denaren begnügte.

Auf dem Pachtland erstellte nun das Kloster Wettingen drei Mühlen, zu deren Betriebe neun Wasserräder dienten, und eine Säge. Den ganzen Besitz, der mit den anstoßenden Hofstätten und einem angefangenen steinernen Haus bis in die Nähe des Rheines reichte, veräußerte das Kloster am 17. Januar 1268 an den Brotmeister Heinrich und seinen Sohn Ulrich um 150 Mark Silber. Schon drei Jahre später, am 27. Februar 1270, verkauften die Erwerber den ganzen Complex mit zwei andern Grundstücken um 165 Mark den Nonnen von Klingental. Das Domstift erteilte in Ausübung des Obereigentums seine Zustimmung und ließ sich vom Kloster Klingental den schon im Jahre 1251 normierten Zins von 3 Pfund bestätigen [16]).

Aus dem Umstand, daß in den beiden Urkunden von 1251 keine benachbarten Wasserwerke erwähnt sind, schließen wir, daß damals noch keine bestanden, da sonst in den Handänderungsurkunden stets die angrenzenden Liegenschaften mit den darauf stehenden Gebäuden angegeben wurden. Für das Jahr 1267 ist uns dagegen die Mühle Webergasse 17, welche sich auf einer Restparzelle des bischöflichen Eigentums befand und im genannten Jahre der St. Katharinenkapelle auf Burg zinspflichtig war, überliefert. Ferner wissen wir aus einer Urkunde vom 5. Dezember 1262, daß das Kloster Wettingen noch weitere Mühlen erbaut und vor jenem Tage an den Brotmeister Heinrich veräußert hatte [17]).

Von den uns in der spätern Zeit überlieferten Wasserwerken finden wir in dieser Richtung bei der Mühle Klingental No. 2 einen wahrscheinlich bis zum Brotmeister zurückreichenden Zusammenhang. Sie gehörte nämlich im Jahre 1291 der Frau Agnes, Witwe des Burchard von Öschgen (Eschi-

---

[15]) Urkunden von 1251. B. U. B. I. 184, 185; Städt. Urk. No. 31.

[16]) Klingental Urk. 44 und 45. B. U. B. II. 2 und 23.

[17]) Städt. Urk. No. 43 B. U. B. I. 307.

kon); die Tochter Margaretha des Brotmeisters aber war bis zum Jahre 1281 mit Konrad von Öschgen verheiratet (B. U. B. II 241), so daß wir in der Agnes die Frau eines Enkels vermuten. Dieselbe besaß ferner am niedern Teich im Jahre 1317 die Liegenschaft Rappoltshof 9, von welcher uns indessen erst am Anfang des 16. Jahrhunderts die Kunde eines Wasserwerkes überliefert wird. Nicht ausgeschlossen ist es, daß die gegenüberliegende Parzelle Rappoltshof No. 11, die spätere Klaramühle, am Anfang des 14. Jahrhunderts zum Besitztum der Agnes von Öschgen gehört hat; doch sind von ihr keine Nachrichten aus dieser Periode erhalten.

III. Die Erstellung des krummen, des mittleren und des obern Teiches.

Aus dem Dunkel des 13. Jahrhunderts ragt als der wichtigste Mühlenbesitzer die Gestalt des Heinrich von Ravensburg, des bischöflichen Brotmeisters hervor. Es ist leicht begreiflich, daß Wackernagel „die Rolle, welche dieser Mann unleugbar in der Geschichte des Kleinbasler Teichs spielt", nicht allein als Wirkung seiner Persönlichkeit aufgefaßt, sondern auch mit seinem Amte in Verbindung gebracht hat. In seinem Amte finden wir ihn schon 1256, in dem Jahre, in welchem Bischof Berchtold im Weistum vom 30. Januar die Rechte des Vitztums und des Brotmeisters verkündigte [18]). Auf seine angesehene Stellung und finanzielle Bedeutung läßt der Umstand schließen, daß er sich im Jahre 1258 für den Bischof verbürgte.

Bei aller Würdigung seiner Amtsstellung ist aber doch zu beachten, daß er eine Reihe von Liegenschaftsgeschäften betrieben hat, die wohl einen rein privaten, spekulativen Charakter trugen, wie wir dies beim Bläsierhof gesehen haben, und auch bei seinem Besitze der Hofstatt des spätern Deutschritterhauses an der Ecke der Rittergasse, beim Kauf von Matten und Äckern auf dem Riehener Gemeindebann und in Kleinbasel vermuten können [19]). Er macht uns daher den

[18]) B. U. B. I. 217. Ueber das Amt des Brotmeisters vgl. Wackernagel II. 1 433; ferner Bd. XXI. S. 36 der Zeitschrift.

[19]) B. U. B. I. 1264, II. 7, 58, 69. Anderseits kann dann wieder der Besitz von drei Ofenhäusern beim Isteinertor nebst einem Garten mit seiner Aufsicht über die Bäcker zusammenhängen. B. U. B. II. 1 und 218.

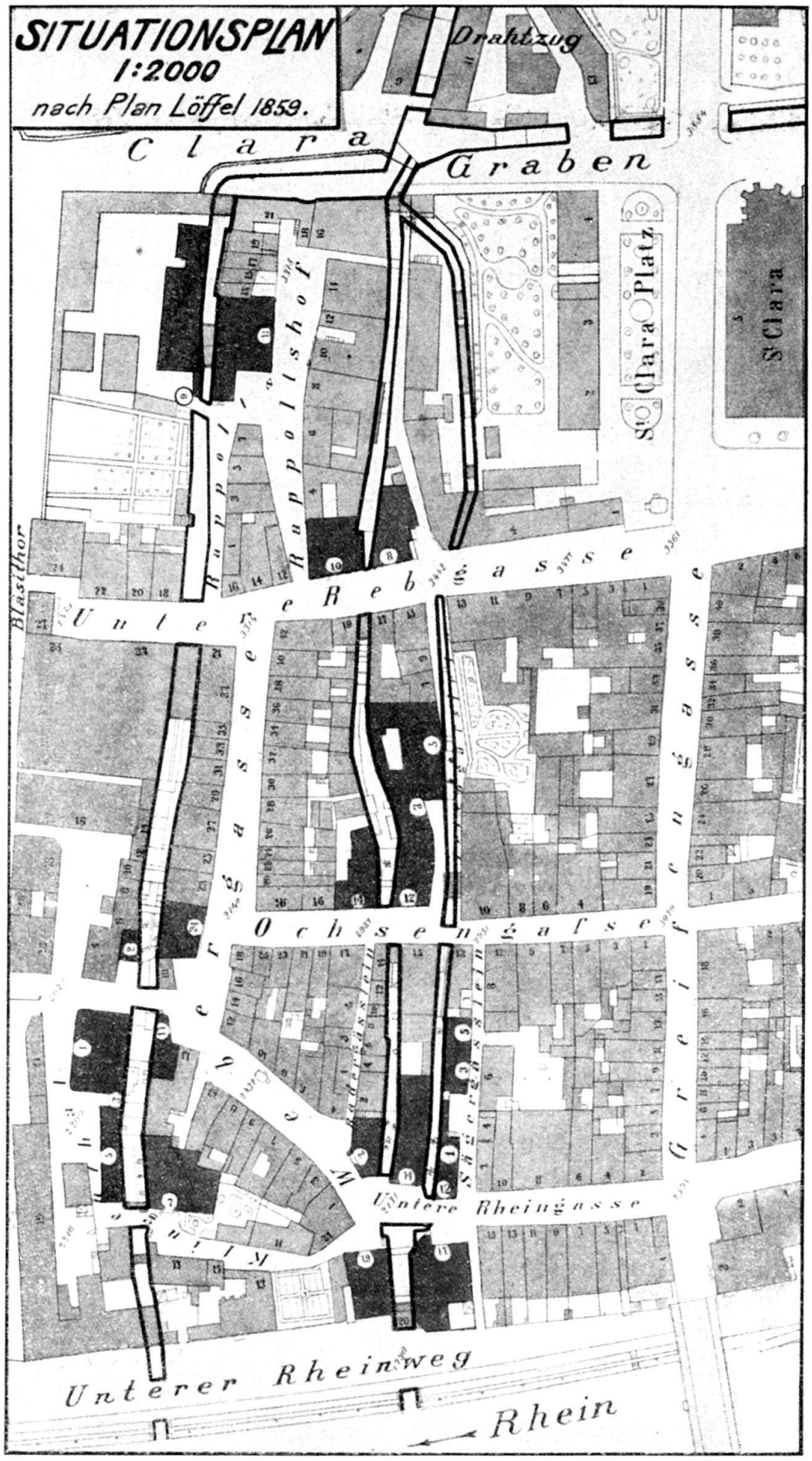
SITUATIONSPLAN
1:2000
nach Plan Löffel 1859.
Drahtzug
Clara Graben
Rappollshof
St. Clara Platz
St. Clara
Blasthor
Untere Rebgasse
Ochsengasse
Untere Rheingasse
Unterer Rheinweg
Rhein

Eindruck einer energischen, erwerbsfreudigen Persönlichkeit, die nächst den Klöstern Wettingen und St. Blasien die überaus günstige Konjunktur für die Landerwerbungen am besten erkannt hatte und sich daher beeilte, vor dem Eintritt der Liegenschaftshausse sein ganzes Kapital in den Gründungen, namentlich in der entstehenden Kleinbasler Industrie, anzulegen. Bot nun sein Amtseifer die erste Anregung oder war mehr die spekulative Gründertätigkeit die Triebfeder, die ihn im Jahre 1262 zur Ausführung eines großen Werkes, zum Bau eines neuen Kanals, veranlaßt hat? Wir vermögen die Frage nicht zu beantworten; aber mag nun sein Beweggrund ein höherer oder niederer gewesen sein, so ist doch eines sicher, daß er eine für das Kleinbasel höchst wertvolle Kulturtat vollbracht hat.

Durch Vertrag vom 5. Dezember 1262 hatte der Brotmeister Heinrich vom Kloster Wettingen einen größern Komplex Neuland, der zum Teil schon in Matten umgewandelt war, und einen Wald im Umfang von 14 Jucharten auf der Flur Hirshalme, auf der Grenze zwischen dem Riehener und dem Basler Gemeindebann erworben [20]). Das Kloster Wettingen, welches über das ganze Gebiet die Grundherrschaft besaß, erteilte im gleichen Vertrage dem Käufer das Recht, den aus der Wiese fließenden Teich für seine Zwecke abzuleiten, worauf der Brotmeister aus dem Teiche oberhalb der Mühle zu allen Winden einen neuen Kanal abzweigte. Natürlich mußte er sich mit dem Eigentümer der Mühle zu allen Winden, die erst 1265 in seinen Besitz kam, verständigen. Wie diese Vereinbarung gelautet hat, erfahren wir aus einer spätern gerichtlichen Kundschaft vom Jahre 1294, indem damals der Müller zu allen Winden bezeugte, daß der frühere Eigentümer Jakob Reisze [21]) dem Brotmeister die Ableitung des Wassers durch einen 12 Fuß breiten Kanal unter der Bedingung gestattet habe, daß der Müller zu allen Winden, wenn er für seine Mühle nicht genug Wasser besäße, den Teich des Brotmeisters „mit rechte verslahen mag“ [22]).

[20]) St. Urk. No. 43. B. U. B. I. 307.

[21]) Unter Jakob Reisze könnte Jakob Reizo gemeint sein, der uns in den Jahren 1259 und 1260 als Domherr überliefert ist. (1237—1248 Chorherr von St. Peter.)

[22]) Urkunde vom 17. Mai 1294. B. U. B. III. 93.

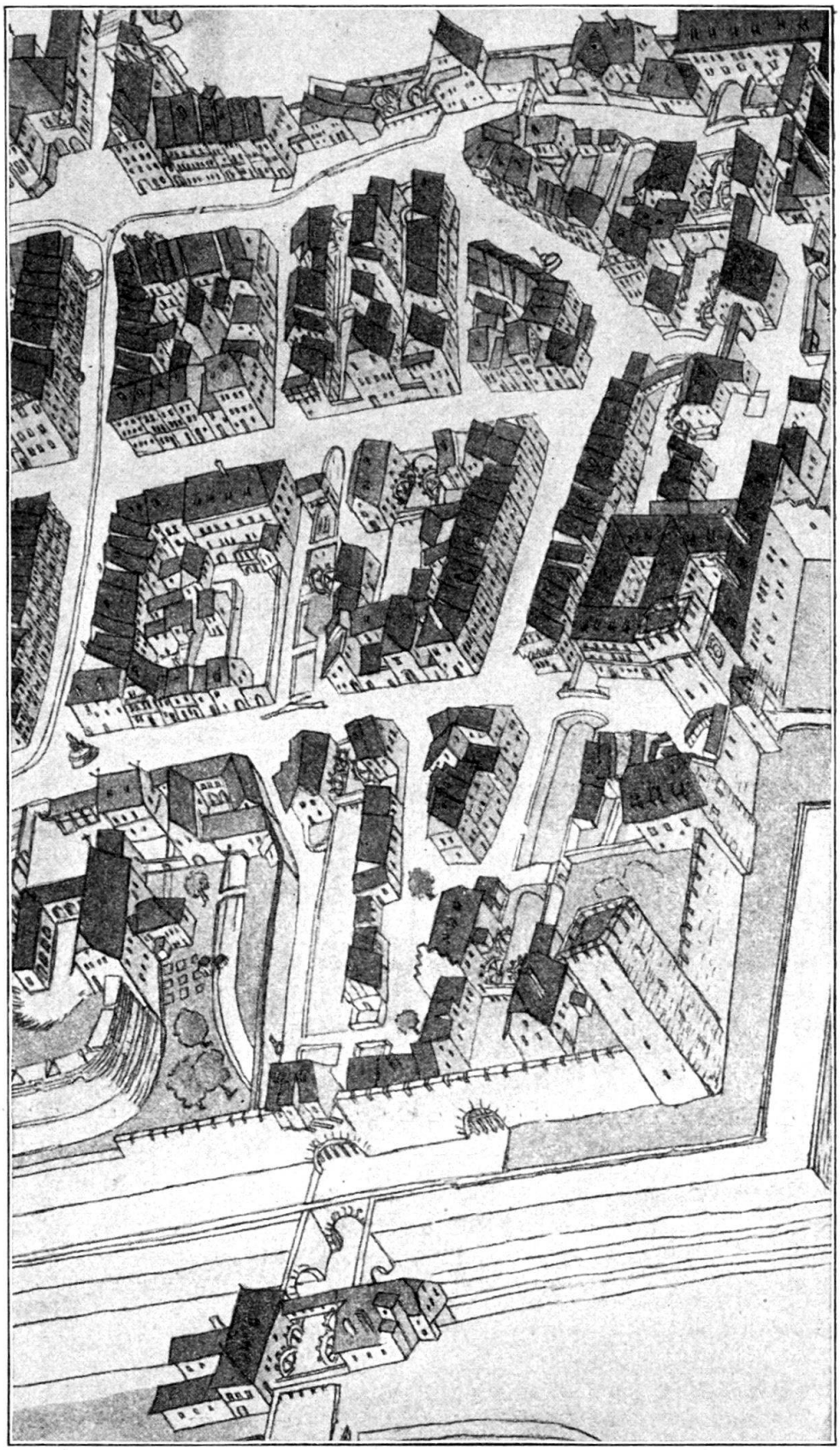

Stadtplan von Matthäus Merian. 1615.

Den Anfang des Brotmeister Teichs, der später der „krumme Teich“ genannt wurde, werden wir uns bei jener

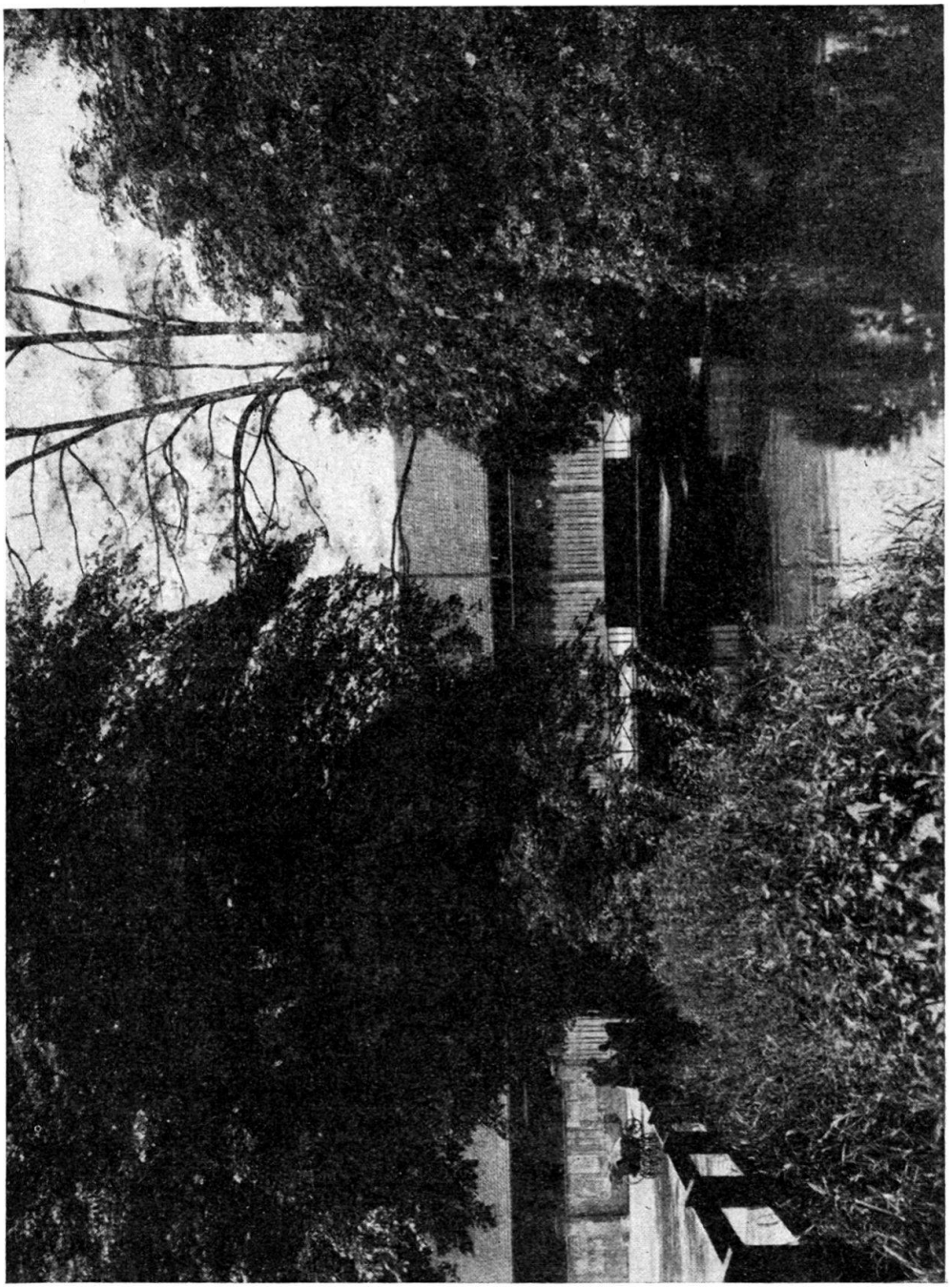

Wasserteiler an der Isteinerstraße.

jedem Kleinbasler bekannten Scheidemauer denken müssen, die an der Isteinerstraße das Wasser bis in die neueste Zeit geteilt hat. Von dort lief der neue Teich an der Liegenschaft

des spätern Drahtzuges vorbei beim vorderen Rappoltshof in den Hauptarm ein.

Eine Unklarheit besteht darüber, ob schon vor der Anlage des neuen Kanals vom Rappoltshof an der mittlere Teich zum Rhein hinunterfloß, oder ob dieser Teicharm erst als Bestandteil des Brotmeisterteiches gebildet worden ist. Das letztere nimmt Wackernagel an, wie aus den folgenden Angaben ersichtlich ist, Bd. I, S. 194: „An seinem *untern Laufe innerhalb der Stadt* entstanden noch weitere Mühlen, die wir gleichfalls in Heinrichs des Brotmeisters Besitz finden" und auf S. 195: „Der Teich ging weiter durch die untere Stadt dem Rheine zu".

Eine völlige Gewißheit über die Entstehung des untern Laufes, als Endstück des Brotmeisterteiches, haben wir nicht gewinnen können; doch ist wenigstens eine große Wahrscheinlichkeit aus den folgenden Erwägungen abzuleiten:

Ein Indiz dafür, daß dieser Teicharm nicht der frühesten Zeit nach der Stadtgründung angehörte, erblicken wir schon in den Urkunden von 1251. Warum wird hier die Lage der beiden Hofstätten im Klingental nur mit dem Ausdruck bezeichnet: „citra ripam" und „in altera parte ripe" [23]? Warum wird nicht gesagt, daß es sich um den niedern Teich und nicht um den mittleren Teich handelt? Die einfachste Erklärung liegt darin, daß der erstere eben damals der einzige Teich gewesen ist.

In der gleichen Anschauung wird man außerordentlich bestärkt durch die geradezu verblüffende Souveränität, mit welcher der Brotmeister Heinrich über das Teichwasser in den Jahren 1270 und 1280 verfügte. Durch die Einleitung des neuen Kanals in den Hauptteich und die sofortige Scheidung der zusammengeflossenen Wassermenge war eine Verständigung über die Wasserleitung zwischen dem vordern und dem hintern Teiche notwendig geworden. In der mit dem Kloster Klingental am 27. Februar 1270 abgeschlossenen Verkaufsurkunde einigten sich nun die Parteien dahin, daß die Scheidung der Teicharme vor den Ringmauern, beim steinernen Hause, so eingerichtet werden sollte, daß die eine Hälfte

[23]) Das Wort „ripa" besitzt hier die Bedeutung von „Teich", vgl. Bd. XXI. S. 7 und 8 der Zeitschrift.

des Wassers den drei Klingentaler Mühlen und die andere Hälfte den übrigen Mühlen zugeleitet werde.

Die Bildung eines weiteren Teicharmes wird uns sodann aus dem Jahre 1280 berichtet. Ulrich, der Sohn des Brotmeisters, erteilte mit dessen Zustimmung bei der Verleihung der „Schönen Mühle" an das Kloster St. Klara den Nonnen das Recht, den „Runs" der Mühle in ihr Kloster zu leiten, unter der Bedingung, daß sie das Wasser unterhalb ihres Areals wieder dem „erren tich", d. h. dem früheren oder mittleren Teich zuführten. Die Frauen von St. Klara leiteten hierauf einen neuen Teicharm durch den äußern Wall und die innere Stadtmauer „durch der Stette Zwingolf Graben und der Stett Ringkmuren zwischent irem sprathus (Spritzenhaus) und dem St. Claren türlin in jr closter". Das Wasser benützten sie für die Küche und das Spritzenhaus und führten es auch auf den Hof in das Bruderhaus [24]). Der Verpflichtung, das Wasser wieder in den mittleren Teich zurückgelangen zu lassen, kamen die Nonnen nur in sehr unvollkommener Weise nach, indem der neue Teich erst in der Untern Rheingasse mit dem mittleren Teiche wieder vereinigt wurde. Das durch den Zusammenfluß sich vor der von Mechelschen Mühle und der Eisfabrik bildende Weiherlein ist jedem Kleinbasler eine liebe Erinnerung. Wie mancher wird, in seine Kindheit zurückversetzt, der Zeit gedenken, da er sich damit belustigte, auf der eisernen Einfriedigung vor dem Weiher herumzuklettern und auf das geheimnisvolle Loch zu starren, in welchem der Teich mit einem großen Wirbel in die Tiefe stürzte. Vielleicht wird er sich jetzt noch mit einem gelinden Schaudern ausmalen, wie es ihm bei einem Sturz ins Wasser hätte gehen können.

Die beiden so weitgehenden Verfügungen über das Teichwasser berührten die Interessen der sämtlichen im Stadtgebiete angesiedelten Mühlen, Schleifen und Stampfen. Wie kommt es nun, daß Brotmeister Heinrich und sein Sohn Ulrich diese Anordnungen trafen, ohne sich um den Willen der andern Wasserberechtigten zu kümmern? Mit einer Machtbefugnis seines Amtes kann sein Vorgehen nicht erklärt wer-

[24]) St. Klara Urk. 19. vom 2. Februar 1280 (B. U. B. II. 164) und St. Klara Urk. 546, vom 30. Mai 1414.

den, da Heinrich dieses schon im Jahre 1267 aufgegeben hatte [25]).

Beim niedern Teich, der nur durch die Regelung vom Jahre 1270 betroffen worden ist, lagen ja die Verhältnisse etwas einfacher. Die Mühle Klingental 2 dürfte damals ihm gehört haben, und da die Mühlen Webergasse 21 und Rappoltshof 11 uns erst aus einer spätern Zeit bezeugt sind, ist die Annahme zuläßig, daß die beiden Parteien, der Brotmeister und das Kloster Klingental, die Zustimmung des einzigen fremden Eigentümers, der St. Katharinenkapelle auf Burg für die Mühle Webergasse 17, nachträglich gewonnen haben.

Am mittleren Teiche hat die im Jahre 1280 dem Kloster St. Klara erteilte Konzession mindestens zwei fremde Eigentümer (s. S. 35 und 38) in ihren Interessen durch eine erhebliche Schmälerung des von ihren Wasserwerken bisher benützten Wasserlaufes stark verletzt. Den Umstand, daß wir nichts von einer Einsprache erfahren, vor allem aber die Tatsache, daß der Brotmeister mit seinem Sohne es überhaupt wagen durfte, über den Wasserlauf des Teiches ohne die Zustimmung der untern Wasserberechtigten zu disponieren, läßt sich am besten damit erklären, daß der mittlere Teich vom Brotmeister Heinrich als Endstrecke des krummen Teiches gebaut worden ist und noch im Jahre 1280 als sein Eigentum galt.

Die Ergebnisse unserer Untersuchung über die Entstehung der Kleinbasler Teiche und über die Anlegung der ersten Wasserwerke können wir nun in den folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die Leitung des ersten Teicharmes längs der nordöstlichen und der nördlichen Front Kleinbasels fällt in die Zeit der Stadtbefestigung; das Bestehen des niedern Teichs wird aber erst für eine späte Periode der Stadtgründung [26]), d. h.

---

[25]) Urk. v. 20. Dezember 1267. B. U. B. I. 356. Zeuge: Hainricus de Ravensburg, quondam magister panis. Von dieser Zeit an ist der Berufsname zum Geschlechtsnamen, der auf seine Söhne überging, umgewandelt worden.

[26]) Wackernagel Bd. I. 191 berechnet eine von der Erstellung der Rheinbrücke, 1225, ausgehende erste Epoche bis zum Jahr 1241 und eine zweite Periode, welche als Vollendung der eigentlichen Stadtbesiedelung auf-

im Jahre 1251 bewiesen. Von den Wasserwerken an diesem Teicharm sind die Mühlen Klingental No. 1, 3/5 und 7 zwischen 1251 und 1268 durch das Kloster Wettingen, und die Mühle Klingental No. 2 vielleicht auch durch dieses Kloster schon vor 1262 gebaut worden [27]). Die Mühle Webergasse 17 ist im Jahre 1267 bezeugt, während die beiden Mühlen Webergasse 21 und Rappoltshof 11 erst im 14. Jahrhundert urkundlich vorkommen.

Den krummen Teich und seine Endstrecke innerhalb des Stadtgebietes, den mittleren Teich, erstellte Heinrich von Ravensburg zwischen 1262 und 1265. Der erstere treibt außerhalb der Ringmauern bei der Teichscheidung die im Jahre 1265 erwähnte Mühle und bis zum Jahre 1280 durch einen besondern abgeleiteten Wasserlauf (Runs) die „Schöne Mühle". Innerhalb der Stadt wurden am mittleren Teicharme noch im 13. Jahrhundert sukzessive angeschlossen:

Die Ziegelmühle, Untere Rheingasse 19 (erstmals bezeugt 1273), die Mühle zur Walke, Untere Rheingasse 14 (1275) und die Mühle Ochsengasse 12 (1276). Auch die Mühle und die Schleife, Untere Rebgasse 8 und 10, standen jedenfalls schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts am mittleren Teich (s. u. S. 32 und 34).

An dem 1280 entstandenen Teich der Frauen von St. Klara, *später* oberer Teich genannt, finden wir die verlegte „Schöne Mühle" zuerst im Jahre 1286 auf der Liegenschaft Teichgäßlein 5, während die beiden Wasserwerke am untern Laufe des Kanals, Sägergäßlein 1/3 und No. 5, und die übrigen Wasserwerke am mittleren Teich, Ochsengasse 14, Webergasse 2 und Rheingasse 17 erst aus dem 14. Jahrhundert

---

zufassen ist, bis zum Jahr 1255. In diesem Jahre wird zum ersten Male die Befestigung Kleinbasels erwähnt: „in banno *ulterioris* Basilee extra *fossata* ville. (Urk. v. 22. XII. 1255); dann folgte 1257 die Erwähnung des Isteinertores in der Verleihungsurkunde an St. Blasien und des Riehentores in der Urkunde von 1265. B. U. B. I. 215, 223 und 334.

[27]) Wir wiederholen, daß es sich bei Klingental No. 2 um eine Hypothese handelt, unter der Voraussetzung, daß die Mühle zu den in der Urkunde vom 5. Dezember 1262 erwähnten Wasserwerken gehörte und von Heinrich Brotmeister an seine Tochter „die von Eschikon" vererbt worden ist. Urkundlich bezeugt ist die Mühle erstmals 1291.

überliefert sind. Einzig bei der vor dem spätern Riehentor gelegenen Mühle zu allen Winden (erstmals bezeugt 1265) ist die Annahme statthaft, daß sie in die Zeit vor der Stadt-

„Schliessi", Aquarell von J. J. Schneider. 1875.

gründung zurückreiche, wenn man mit Wackernagel einen seit der Urzeit wild dahinfließenden Wasserarm der Wiese an jener Stelle voraussetzt.

Über den Brotmeister Heinrich von Ravensburg, dem Kleinbasel die Erstellung des krummen Teiches und des mittleren Teiches, indirekt auch die Anlage des obern Teiches zu verdanken hat, mögen noch einige biographische Notizen beigefügt werden. Er wohnte in dem schon mehrfach erwähnten steinernen Hause an der Ringmauer beim Einfluß des mittleren Teiches in die Stadt; zum Hause gehörte die Hofstatt zwischen diesem Teiche und dem Kloster St. Klara. Mit seiner Ausscheidung aus dem Amte (vor 1267) scheint seine Energie und Lebenskraft bald geschwunden zu sein; von jetzt an übernahm sein Sohn Ulrich, der im Jahre 1277 als Unterschultheiß von Kleinbasel amtete, in der Hauptsache die Leitung der Geschäfte. Bald setzte die Liquidierung des Grundbesitzes ein, der zum größern Teil in das Eigentum der Gotteshäuser überging. Seine Frau Hedwig überließ am 4. Januar 1268 den Bußbrüdern einen Garten, einen Teil des spätern Klosterareals von St. Klara; im gleichen Jahre verkaufte die Familie ihre Hofstatt beim Kunostor (Rittergasse) an den Subkustos des Domstifts und an den Deutschen Ritterorden in Beuggen; in den Jahren 1270 und 1273 folgten die Veräußerungen an das Kloster Klingental. Dem erst kürzlich (1279) im Kleinbasel angesiedelten Kloster der Klarissen wandte die Familie in reichem Maße ihre Gunst zu[28]). Bei der Vergabung des Wohnsitzes neben dem Gotteshaus, vom 3. Juni 1283, rechneten die Klarissen offenbar mit dem nahen Tode des Heinrich; sie erklären, daß er an der vergabten Liegenschaft die Nutznießung haben sollte: „er aleine, die wil er lebt, un nicht sin wirtin nach sine tode“ [28a]).

Der Gegensatz zwischen der Weltlust und der Sehnsucht nach den Ewigkeitswerten zieht sich durch das ganze Mittelalter hindurch. Auch die ursprünglich gewiß sehr kraftvolle und auf irdische Gewinntätigkeit gerichtete Persönlichkeit des Heinrich von Ravensburg zahlte schließlich der da-

---

[28]) Neben der unmittelbaren Nachbarschaft ihres Wohnsitzes war dafür wohl der Umstand ausschlaggebend, daß der Schwager des Ulrich, Burchart, Laienbruder im Kloster war; in der Funktion eines Schaffners nahm er im Jahre 1280 die Schöne Mühle in Empfang.

[28a]) Eine weitere Vergabung an St. Klara enthält die Urk. vom 23. IV. 1282. B. U. B. II. 217 und 241.

mals durch die Klöster verkörperten überirdischen Gedankenwelt ihren Tribut. Nicht allein seine Güter, das Ergebnis seiner Lebensarbeit, flossen den Gotteshäusern zu, sondern auch zwei seiner Söhne weihten sich dem Klosterleben [29]).

IV. Die spätern Bestätigungen der Wasserscheidungen.

Für die Beurteilung der Zuständigkeit des Brotmeisters Heinrich und seines Sohnes Ulrich zur Verfügung über das Teichwasser ist bezeichnend, daß erst 7 Jahre nach der Ableitung des Klosterteiches die Frage nach dem Rechte der Nonnen aufgeworfen wurde, und daß damals noch die Konzession ohne weiteres bestätigt worden ist. Am 16. Dezember 1287 schlichtete der Erzpriester Lütold von Röteln einen Streit zwischen der Bürgerschaft von Kleinbasel und dem Kloster St. Klara und setzte bei diesem Anlasse fest: „Das wasser, dz in der frowen kenel über den graben gott, dz soll in sinem rechten belyben, alls es yetzunt gott“ [30]).

Als aber die Erinnerung an die Anlegung des Brotmeisterteiches verblaßt war, konnten sich die auf dem Teiche seßhaften Müller und Messerschmiede, ja das Kloster St. Klara selbst, den Rechtstitel für den Klosterteich nicht mehr erklären. Am 30. Mai 1414 riefen die Lehenberechtigten am Teich den Schutz der „Fünffe, die von unserer stette wegen über die buwe gesetzt sind“ an, indem sie vorbrachten, daß sie das Wasser verzinsen und mit großen Arbeiten und Kosten versehen müßten; daher gehöre es ihnen und niemand anderem.

Die Klarissen dachten nicht daran, sich auf die Konzession des Ulrich Brotmeisters zu berufen, obwohl sich die Urkunde vom 2. Februar 1280 in ihrem Archive befand; offen-

[29]) Als Deszendenten sind ausser Ulrich angegeben: die Tochter Margaretha, Gemahlin des Konrad von Eschikon (1280—83), Heinrich (1280), Berchtold (1282), Werner (1284), Frau Agnes von Tasvenne und Berchte, die Frau des Heinrich Ceisse (1283 bezw. 5. I. 1284) B. U. B. II. 176, 218, 248 und 249. — Ulrich ist als Minderer Bruder (Barfüßer) angeführt in zwei Urkunden aus den Jahren 1286 und 1300. B. U. B. II. 300. III. 311. Der Bruder Heinrich ist schon im Jahre 1280 Chorherr von St. Peter. B. U. B. II. 176, 182, 191, 194. Die Familie ist auch im Basler Wappenbuch von Dr. Aug. Burckhardt behandelt.

[30]) B. U. B. II. 339. In der gleichen Urkunde wurde wiederholt: „daz die frouwen von sant Klaren nieman irren soll an ir hofstatt und an ir Wasser, als sy jetzo sitzent.“

bar waren ihnen dessen Rechte am Teich nicht mehr verständlich; sie suchten daher ihr Heil in der Berufung auf einen Mächtigeren, den Bischof. Sie hätten den Teich in gewere seit mehr als 100 Jahren von Freiheiten und von Gnaden wegen des Bischofs von Basel und auch „von eigenschaftswegen des tiches". Leider seien die Briefe mit der Verurkundung ihrer Rechte beim Erdbeben verloren gegangen. Doch schadete dies den Nonnen nichts, da für den Spruch der Fünferkommission ihrer ganzen Praxis gemäß der bauliche Tatbestand selber einen genügenden Nachweis für die althergebrachten Rechte des Klosters bildete. Als Dokument für die Zukunft wurde jener durch Messung des Wassereinflusses, des Loches in dem Zwingolf und der alten steinernen Känel, durch welche der Wasserfluß seinen Lauf hatte, festgestellt.

Auch bei den Wassergescheiden der andern Teicharme ergaben sich von Zeit zu Zeit Meinungsdifferenzen, die jeweilen in Bestätigung der alten Urkunden und des bisherigen Tatbestandes geschlichtet wurden.

Das für die Wasserteilung zwischen Hauptteich und dem Brotmeisterteich in der gerichtlichen Kundschaft vom 17. Mai 1294 durch den Müller zu allen Winden beanspruchte willkürliche Recht, den letztern Kanal abzustellen, sofern er nicht genug Wasser auf seine Mühle bekäme, ersetzten nach einem Jahrzehnt Burgermeister und Rat durch eine feste Regelung. Die Entscheidung vom 10. November 1304 (Staatsurkunde 114), die einen Streit zwischen dem Eigentümer der Mühle zu allen Winden, Gerhard von Üttingen, und dem Kloster St. Klara beilegte, folgte jener Kundschaft darin, daß der Brotmeisterteich nur 12 Fuß breit sein darf; ergänzend wurde beigefügt, seine Schwelle dürfe nicht mehr als 12 Fuß lang sein, während dem Hauptarm des Teiches eine Weite von 24 Fuß und der Schwelle eine Länge von 24 Fuß zugestanden wurde. Diese Maße bewirkten, daß ein Drittel des Wassers im Brotmeisterteich und zwei Drittel im Hauptarme zur Mühle zu allen Winden flossen. Als im Jahre 1330 zwischen dem Klarakloster und dem Müller zu allen Winden ein neuer Streit über die Wasserleitung ausbrach, bestätigte ein Schiedsgericht vom 27. März (St. Klaraurkunde 203) die genannte Regelung.

Merkwürdigerweise gerieten beide Urteile bald in Vergessenheit; die Frauen von St. Klara scheinen in ihrem Archiv nicht die beste Ordnung gehabt zu haben. Johann von Sennheim, der Kleinbasler Schultheiß, hielt als Eigentümer der Mühle zu allen Winden am Rechte des 13. Jahrhunderts fest. In einer Kundschaft vom 5. Juli 1393 (Bau X. 9.) sagten alle Zeugen, der damalige Müller Henmann zu allen Winden, der seit 40 Jahren auf dem Lehen saß, der frühere Müllerknecht Hurus, der „vor dem kalten Winter" in der Mühle diente, und mehrere andere Personen übereinstimmend aus, daß immer, wenn der Mühle „wassers gebreste", der alte Schultheiß den neuen Teich abgeschlagen habe „und daz wasser in den alten tich und gentzlichen der eigen mülin ze dienende richte". Allerdings fügte Henmann zu allen Winden bei, daß Lüdin, der Frauen Müller zu sankt Klara, jeweilen, wenn er dies bemerkte, den neuen Teich zum Trotz wieder aufgetan hätte, so daß es öfters zwischen beiden Lehen zu „Stößen" gekommen sei.

Die Abmachung des Brotmeisters mit dem Kloster Klingental über die Wasserscheidung vor dem Rappoltshof fand ihre Bestätigung in einem Fünferbrief vom 23. Mai 1431 [31]). Das Wassergescheid außerhalb der Stadtmauern hinter St. Klara war mit Schwellen, Dielen und Pfosten geordnet gewesen, aber in letzter Zeit in Abgang gekommen. Die Fünfe haben nun mit Zuziehung von fünf ehrbaren Müllermeistern, die ihnen das Kloster St. Alban nach alter Gewohnheit zugeordnet hat [32]), das Gescheid neu geordnet, und zwar so, daß die eine Hälfte des Wassers in den niedern Teich zu den Lehen im Klingental und die andere Hälfte in den mittleren und den obern Teich fließt, „wie das von alter harkomen sie nach sage der briefen, die si darumb verhöret habent". Das Verhältnis, in welchem die letztere Hälfte wiederum zwischen dem mittleren und dem obern Teich geteilt wurde, war durch die 1414 normierte Abmessung des Einlaufes beim Klarakloster gegeben.

---

[31]) B. U. B. VI. 275.

[32]) Diese Delegation bildete den Ursprung der spätern Wasserfünfkommission; vgl. über diese und die Fünfe über die Baue Basler Jahrbuch 1922 S. 253 ff. und Bd. XXI. S. 37 und 38 dieser Zeitschrift.

Endlich ist noch die in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts erfolgte Anlegung des Stadtbaches zu erwähnen. Das Wasser des Baches wurde durch die Behörde mit Zustimmung der Lehenbesitzer oberhalb der Mühle zu allen Winden" von Notdurft wegen unser stat zu minren Basel" abgeleitet [33]) und beim Riehentor in die Stadt hineingeführt. In sehr zweckmäßiger Weise boten die Behörden durch die Anlegung von drei, die Rebgasse, Utengasse und Rheingasse durchfließenden Armen den Einwohnern des gesamten Stadtteils Gelegenheit, sich des Wassers für ihre Bedürfnisse zu bedienen. Der in die Utengasse abgezweigte Arm floß durch das Schafgäßlein in den Bach der Rheingasse; vom Vereinigungspunkt ging ein Ablauf zum Rhein hinunter, während der Hauptteil des Wassers bis zur Greifengasse verlängert wurde, dort den von der Rebgasse herkommenden Bach aufnahm und mit diesem vereinigt bei der Ziegelmühle in den Teich mündete. Nach dem Merianschen Stadtplan flossen alle drei Bäche oberirdisch.

Der durch die angeführten Entscheidungen verurkundete Rechtszustand blieb unverändert bis zur Kassierung der Teiche im zwanzigsten Jahrhundert in Geltung.

2. Kapitel. Die einzelnen Lehen.

A. Im Innern der Stadt.

I. Die Wasserwerke am niedern Teich.

1—3. Die Mühlen Klingental No. 1, 3/5 und 7 (alte Nummern 302, 311 und 313). Walther von Klingen hatte im Jahre 1256 den Nonnen von Hüsseren bei Pfaffenheim im Elsaß fünf Mansus Land bei Wehr mit dem Patronatsrecht über die dortige Kirche geschenkt, unter der Bedingung, daß sie in das Wehratal übersiedeln sollten. Die Gründung des Klosters, welches zu Ehren des Stifters den Namen Klingental erhielt, erfolgte nach den Annalen von Kolmar im Jahre 1259.

Der Krieg des Königs Rudolf mit Bischof Heinrich dürfte die Nonnen im Jahre 1270 zum Ankauf der Wettinger Mühlen und der anstoßenden Liegenschaften veranlaßt haben, da sie wohl damals schon an die Übersiedelung nach der neu

[33]) Urkunde vom 20. Mai 1365. B. U. B. IV. 261.

gegründeten Stadt dachten. Im Jahre 1273 war die Niederlassung in Basel sogut wie beschlossen, wurde aber jetzt durch die Belagerung der Stadt verhindert. Sogleich nach dem Friedensschluß zogen die Nonnen nach Basel und siedelten sich in der Nähe der angekauften Mühlen, jedenfalls auf dem 1270 und 1273 erworbenen Areal an[34]).

Durch die im ersten Abschnitte genannten Handänderungen, welche eine lückenlose Reihe der Eigentumsübertragungen darstellen, erscheint die Identität der Wettinger Mühlen mit den drei Mühlen Klingental No. 1, Mittelmühle, später Drachenmühle genannt, Klingental 3/5 und 7, Hintere und Vordere Klingentalmühle, ohne weiteres als gegeben. Für die erstere, welche nach den Liegenschaftsbeschreibungen des 14. und 15. Jahrhunderts neben der Bäckerei des Klosters gelegen ist, finden wir außerdem einen einwandfreien Zusammenhang im Zinsbuch des Domstiftes um 1400, wonach sie damals noch die Hälfte des vom Domsänger Erchenfried festgesetzten Zinses[35]) an das Domstift, später an die St. Katharinenkapelle im bischöflichen Hofe auf Burg, zu entrichten hat. Wie die Mühle No. 1, so steht natürlich auch die hintere Klingentalmühle (No. 3/5) auf der vom Domsänger Erchenfried im Jahre 1251 übergebenen Hofstatt „in altera parte ripe", während wir die vordere Klingentalmühle, No. 7, auf dem vom Bischof dem Domstift geschenkten Grundstück, „citra ripam" vorfinden. Wenn eine Notiz im Wettinger kleinen Urbar von 1248—1252 bemerkt, daß beide Hofstätten einander gegenüber lagen, so darf deswegen nicht etwa an

---

[34]) Als erste Ansiedelung des Klosters haben wir uns nach den Ausführungen Wackernagels I. S. 214 die Häusergruppe zu denken, die heute noch den Namen Klingental trägt und an das „kleine Klingental" grenzt; auf der Liegenschaft Klingental 13 wurde das „Bichterenhus" erstellt, auf der vom Brotmeister Heinrich und seiner Tochter Agnes von Tasvenne im Jahre 1273 mit dem angrenzenden Garten erworbenen Hofstatt. (B. U. B. II. 67, 69). Dort, neben der Ziegelmühle, schloss ein Tor den Klosterbezirk von der Stadt ab. Urk. v. 19. III. 1278. B. U. B. II. 140. Die Absicht der Niederlassung in Basel ist in der Vereinbarung mit den Bußbrüdern vom 9. Januar 1273 (B. U. B. II. 53) klar ausgesprochen.

[35]) Domstift: Erchenfridus Cantor huius ecclesiae hodie dari constituit 30 sol. Quos nunc dat molitor sive magister duorum molendinorum in Klingental de molendino sito infra muros eiusdem monasterii iuxta pistrinam.

die der spätern Drachenmühle gerade gegenüber liegende Höllmühle (Webergasse 17) gedacht werden, da diese im Jahre 1267 von der St. Katharinenkapelle an den Müller Rüdeger von Rheinfelden in Erbpacht gegeben ist[36]). Anderseits wissen wir ja aus den Beschreibungen von 1268 und 1270, daß der ganze veräußerte Komplex bis zum Rhein hinabreichte, so daß also auch die Liegenschaft Klingental No. 7 der rechtsufrigen Besitzung gegenüber lag.

Die vordere und die hintere Klingentalmühle verblieben bis zur Reformationszeit im Eigentum des Klosters; im 15. Jahrhundert verwaltete sie der Mühlenmeister Heinrich Buler von Arisdorf auf eigene Rechnung, bis er im Jahre 1468 das Amt mit Haus und Hof dem Kloster aufgab und sich mit seiner Frau von den Nonnen verpfründen ließ.

Dagegen veräußerte das Kloster Klingental im Jahre 1471 die Mittlere Mühle, Klingental 1, um 100 Gl. an den Müller Kleinhans Reynger[37]); es hatte aber den Verkauf insofern zu bedauern, als es in der Folge häufig mit den Müllersleuten in nachbarrechtliche Streitigkeiten verwickelt wurde. Der gemeinsame freie Gang zum Teich und eine Scheidemauer beim Teich, wie auch das Anlehnen der Mühlesteine an das Klostertor, boten Anlaß zu Händeleien, so daß die Fünferkommission mehrmals, 1481, 1496 und 1500, Gelegenheit hatte, ihres Amtes zu walten und die Späne zwischen Kloster und Müller zu schlichten.

Der um 1400 auf den Betrag von 30 Schilling herabgesetzte Zins ist im 15. Jahrhundert wesentlich erhöht worden. Im Jahre 1450 bezog das Domstift 2 Pfund und seit 1471 zinst die Mühle an die Katharinenkapelle im Pfirterhof[38]) auf Burg vier Viernzel Kernen und vier Viernzel Mühlekorn, vier Fastnachthühner, und ein Schwein oder an dessen Stelle 10 Schilling.

---

[36]) Klingental Urk. No. 43 vom 12. Dezember 1267. B. U. B. I. 354.

[37]) Da die Eigentümer der verschiedenen Lehen in der Regel seit der Mitte des 14. Jahrhunderts aus dem historischen Grundbuch eruiert werden können, beschränken wir uns im Folgenden auf die Erwähnung der wichtigeren Handänderungen.

[38]) Der Name „Pfirterhof", an anderer Stelle auch „in curia quondam episcopi Berchtoldi" rührt her vom Bischof Berchtold von Pfirt; (vgl. Urk. v. 1251 und v. 23. VII. 1275.)

4. Die Höllmühle Webergasse 17 (342). Ungefähr 100 Jahre vor der Veräußerung der „Drachenmühle" hatte das Kloster Klingental das Nutzeigentum an der gegenüberliegenden *„Höllmühle"* erworben. Die Witwe des Müllers Rüdeger resignierte die Mühle im Jahre 1275 der Katharinenkaplanei; Conrad von Nugerol, der sie von der Kaplanei in Erbpacht empfing, verkaufte seine Rechte noch im gleichen Jahr an die Nonnen von Klingental und erhielt hiefür 30 Pfund über die dem oben genannten Zinse von Klingental 1 entsprechende Belastung hinaus[39]). Im Jahre 1343 erblicken wir nichts mehr von einem Nutzeigentum des Klosters. Der Kapellan der St. Katharinenkapelle verleiht die Mühle mit dem danebenstehenden Haus dem Konrad Wisse und seiner Frau Ellinen um 11 Viernzel bloßes Korn und 6 Hühner. Die Mühle selbst wird durch den Vater, Heinrich Hundertpfunt, betrieben, der seiner Tochter Ellinen einen Zins von 12½ Viernzel Kernen und 6 Hühner zu entrichten hat.

Zwanzig Jahre später ist die Mühle mit dem angebauten Hause verschwunden; sie dürfte dem Erdbeben zum Opfer gefallen sein. Die Hofstatt aber wird im Jahre 1363 an die Messerschmiede Rutschmann Kamprat und Johann Scheverlin verliehen, welche darauf Schleifen errichten.

Vom Anfang des 15. bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts ist das Lehen geteilt in ein oberes und ein unteres Rad. Das obere Lehen mit zwei Steinstätten (beim obern Tor des Klosters, unterhalb dem Swibogen, nidwendig der obern brugg ze Klingental) gehört 1426 dem Messerschmied Hans Anman, auf welchen nach mehreren Handänderungen die Messerschmiede Heinrich (1471) und Joseph Isenflamm (1477) folgten[40]).

Als Eigentümer des mit einer Steinstatt verbundenen untern Rades, das ebenfalls beschrieben wird: „under der brugg, so man ins closter gat", seien angeführt: Penteli Schliffer, der das halbe Lehen 1424 an Ludman Resslin verkaufte, und Oswald Stehelin, der Waffenschmied, der es 1433 um 80 Gulden erwarb und an seine Witwe Ennelin und sein Kind

---

[39]) Kling. No. 60. Urk. v. 2. II. 1275. B. U. B. II. 87. Urk. v. 23. VII. 1275. B. U. B. II. 95.

[40]) Das obere Rad galt im Jahre 1434 48 Gl.

vererbte (bis 1477). Nach der Reformationszeit, um 1551, gehörte die ganze, wieder vereinigte Liegenschaft dem Schleifer Anthoni Ysenflamm. Sie zinst seit dem Jahre 1363 an die Katharinenkapelle auf Burg 11 Pfund.

5. *Die Rößlimühle, Klingental No. 2 (303).* Das Kloster Klingental interessierte sich im gleichen Grade wie für die bisher genannten Wasserwerke auch für die vor dem Klostertor oberhalb des Steges gelegene Mühle Klingental No. 2, die spätere Rößlimühle, deren Hofstatt bis an den Chor des Klosters reichte.

Die schon mehrfach genannte Agnes, Witwe des Burchart von Oeschgen, hatte die Mühle im Jahre 1291 dem Müller Heinrich Hase[41]) in Erbleihe gegeben um den Zins von 11 Viernzel Kernen und Mühlekorn, 6 Hühner und 5 Schilling Ehrschatz. Im Jahre 1308 empfing von ihr das Kloster Klingental das Nutzeigentum an der Mühle mit der etwas herabgesetzten Belastung von 9 Viernzel, 8 Hühnern und 5 Schilling Ehrschatz[42]). Bedeutsam ist es, wie Agnes von Oeschgen die Zuneigung zum Kloster St. Klara mit ihrer Familie teilte; sie schenkte, nachdem sie Begine geworden war, in den Jahren 1317 und 1323 den ihr zukommenden Zins nicht etwa dem Kloster Klingental, welches immer noch die Erbpacht an der Mühle besaß, sondern den Klarissen. Zu ihrem großen Leidwesen mußten nun die Nonnen von Klingental den beträchtlichen Zins an ihre Kolleginnen von St. Klara abführen und mit schelen Augen mochten sie wohl das Eindringen der Klarissen in ihre Interessensphäre am niedern Teich betrachtet haben.

Im Jahre 1462 verkaufte das Kloster Klingental die Mühle an den Eigentümer der Rümelinsmühle, Hans Flach und „Bärbelin sin ewirtin" um 10 Gulden und natürlich gegen Übernahme der Zinsbelastung. Durch weitere Handänderungen kam die Mühle 1483 um 70 Gulden an die Familie Siff.

Die Nonnen von Klingental hatten auch hier das Mißgeschick, daß sie nach Aufgabe ihrer Rechte an der Mühle

[41]) Sein Bruder Peter besaß damals eine daneben stehende Mühle (No. 6), die später nicht mehr vorkommt. B. U. B. III. 14.

[42]) Eine Vereinbarung vom Jahre 1505 wandelte den Zins in 16 Säcke „lutern Kern" um.

sich häufig mit dem Müller vor den „Fünfen“ über den ihren Interessen schädlichen Zustand der Wasserrohre und der Känel, durch welche das sogenannte Nonnenbächlein aus dem Teich in den Klosterhof lief, um dann selbständig in den Rhein zu münden, auseinandersetzen mußten. Die mehrfache Wiederholung der Verhandlungen zeigt, daß es sich um hartnäckige Meinungsdifferenzen handelte, durch die der nachbarliche Frieden unliebsam gestört worden ist. Wie harmlos aber waren diese Reibereien im Vergleich zu den leidenschaftlichen, den niedern und hohen Adel, Kaiser und Papst in Bewegung setzenden, erbitterten Kämpfen, welche die im 15. Jahrhundert ganz meisterlos gewordenen Klosterfrauen mit ihren alten Zuchtmeistern, den Predigermönchen, und mit dem Basler Rate siegreich bestanden. Vielleicht betrachteten die Nonnen die nachbarrechtlichen Zänkereien mit den Müllern in der Drachenmühle und der Rößlimühle als ein nützliches Training, um die Kräfte für ihre ernsthaften Kämpfe zu stählen.

6. Die Kammradmühle, Webergasse 19/21 (300). Auf der der Rößlimühle gegenüberliegenden Parzelle dürfte eine Kornmühle erstmals zwischen 1303 und 1308 gebaut worden sein; denn in den Liegenschaftsbeschreibungen der Rößlimühle ist im erstern Jahre kein linksufriges Wasserwerk angeführt, wohl aber in der Klingentalurkunde No. 233 von 1308 die Mühle des „Herrn Burkards von sancte Tiedache, des Meyers von Colmer“.

Im Jahre 1389 ist sodann die Elsina Kampradin gestorben, die für ihr Seelenheil und dasjenige ihres Mannes, Rutschmann Kamprad, des Messerschmieds, eine Jahrzeit von 2 Pfund vom Haus und Garten „zem Kamprad“ gestiftet hatte. Hier erhebt sich wieder die alte Frage, ob der Name vom Handwerker auf die Liegenschaft oder umgekehrt vom Haus auf den Eigentümer und seine Familie übertragen worden ist. Unter einem „Kammrad“ versteht man heute ein Zahnrad, welches in ein zweites mit metallenen Zähnen versehenes Rad eingreift, aber im Unterschied zum letzteren mit Holzzähnen (Kämmen) ausgestattet ist, um den Lärm zu dämpfen, den das Aufschlagen der metallischen Zahnflächen bei Unregelmäßigkeiten hervorruft; die Annahme wäre also denk-

bar, daß der Name seine Entstehung einer Neuerung in der Konstruktion des Wasserwerkes zu verdanken habe. Nun hat aber bereits im Jahre 1363 der genannte Messerschmied Rutschmann Kamprad die Hofstatt der früheren Höllmühle erworben, während die Mühle Webergasse 21 mit der in der Urkunde vom 13. Februar 1365 aufgeführten „Wissmen Mühle", die zu einer Schleife umgewandelt worden ist, identisch sein muß (s. S. 62). Daraus ist zu folgern, daß Rutschmann Kamprat erst nachträglich der Liegenschaft Webergasse 21 den Namen verschafft hat, der an ihr bis zur Stunde haften geblieben ist.

Hans Kamprad, Kaplan der Stift auf Burg, und seine Schwester besaßen 1410 noch das Eigentum; im nächsten Jahre erfolgte die Trennung der Scheune No. 19 und des an der Straße gelegenen Hauses No. 21 von dem hintern an den Teich anstoßenden Areal, das zunächst eine einheitliche Parzelle bildete, auf welcher nicht weniger als vier Schleifen betrieben wurden. Es ist unglaublich, daß auf diesem kleinen Flecken vier Messerschmiede, unter welchen sich etwa auch ein Waffenschmied befand, einander Konkurrenz machen konnten, wie es denn überhaupt als sehr auffallend bezeichnet werden muß, daß die damalige geringe Bevölkerung von Kleinbasel so viele Schleifer ernährte; in dem Zeitraum von 1400 bis 1450 haben wir zusammen mit der Kammradmühle 14 Schleifen und zwischen 1450—1500 noch elf gezählt; heute befindet sich laut den Angaben des Adreßbuches im Kleinbasel noch ein einziger eigentlicher Messerschmied, nämlich der Eigentümer der Schwarzeselsmühle.

Vier Schleifen auf der gleichen Liegenschaft waren des Guten zu viel; die Handwerker wechselten daher sehr rasch, wobei je ein Viertel Anteil der Schleife mit einem halben Rad im Jahre 1411 10 bezw. 15 und 18 Gulden galt; um 1416, 1429 und 1463 wurden 21 bezw. 20 Gulden gelöst. Von den Erwerbern erwähnen wir nur den Waffenschmied Peter Stähelin, der 1428 einen Teil der Schleife mit dem niedern halben Rad und 1432 das obere halbe Rad mit einem Viertel der Schleife kaufte.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts (1493) war für kurze Zeit eine Vereinigung der Gewerbe in der Hand des Schleifers

Hans Reding eingetreten. Nach seinem Tode verkaufte die Familie im Jahre 1520 „beide Sliffen under einem tach mit wur und wasser“ an den Waffenschmied Claus Geber um 56 Gulden. Der Käufer veräußerte schon drei Jahre später die vordere oder untere Schleife, nämlich die an No. 19 anstoßende Hälfte, an den Waffenschmied Hans Rotysen um 30 Pfund.

Die obere Schleife neben dem Haus zur Sonne (No. 23) gehörte von 1509 bis 1532 Franz Gallizian, dem Papierfabrikanten im St. Albantal; infolge der Liquidierung des Familienbesitzes kam sie 1532 auf die Gant und wurde um 101 Gulden an den Waffenschmied Ulrich Brindisen verkauft.

7. *Die Klaramühle und die Hanfreibe, Rappoltshof 11 und 9 (265 und 266).* Agnes von Oeschgen hatte in den Jahren 1317 und 1323 an St. Klara gleichzeitig mit der Mühle Klingental 2 auch ein Haus mit Hofstatt und Garten auf der Liegenschaft Rappoltshof 9, auf dem rechten Teichufer, geschenkt. Anfangs des 16. Jahrhunderts (1500 und 1507) befindet sich auf dem Grundstück eine Bluwelatte (Hanfreibe), welche die Wasserkraft des Teiches mittelst einer Stampfe zum Brechen und Zerquetschen der Hanfstengel ausnützte.

Auf dem linken Teichufer lag schon im Jahre 1323 die Klaramühle. Das Kloster hat von ihr 1451 an den Spital einen Zins von einem Viernzel Mühlekorn abzuliefern. Beide Wasserwerke werden durch Pächter betrieben, und zwar um 1500 durch Conrat Müller, der für die Bluwelatte 10 Pfund und für die Mühle 18 Säcke Kernen an das Kloster zinste. Von 1510—1529 wird der Müller Anthenninge Grieb angegeben.

II. Die Wasserwerke am mittleren Teich.

1. *Die Sternenmühle, Untere Rebgasse 8 (250).* Auf dem linken Ufer des mittleren Teiches stand neben dem St. Klarakloster, gegenüber der Schleife (No. 10), am Ende des 13. Jahrhunderts eine Mühle, die 1305 dem Cunrat von Hertenberg gehörte. Der in diesem Jahre genannte Erbpächter, Claus von Wilen, ist aber schon in den Jahren 1286, 1288 und 1289

als Müller und als Mitglied des Kleinbasler Rates, d. h. als Zeuge bei den Beurkundungen des Schultheißen, überliefert[43]). Die Frauen von St. Klara erwarben zunächst 1305 von Claus von Wilen das Nutzeigentum am Haus und an der Mühle um 57 Pfund; als zehn Jahre später die Tochter des Heinrich von Hertenberg in das Kloster eintrat, erließ dieser zur Bezahlung der Einkaufssumme den Nonnen den Eigenschaftszins von 5 Pfund und 6 Hühnern, so daß St. Klara von dieser Zeit an das unbelastete Eigentum an der Mühle besaß; es verleiht nun diese wie üblich zu Erbrecht; die Pächter wechselten ziemlich rasch. Im Jahre 1470 betreibt der Müller Reinhart Beck auf dem rechten Teichufer, oberhalb der Schleife Rebgasse 10, noch eine Hanfreibe.

Wie die Müller, so wechselten auch die Namen der Mühle häufig. Als älteste Bezeichnung finden wir in den Jahren 1363 bis 1395 den Namen: „Milchbröckis Mülin", der jedenfalls auf einen Übernamen zurückzuführen ist; denn im gleichen Zinsbuch von St. Alban ist auch ein Petrus dictus Morgenbröcki angegeben. Wir haben also an zwei mit einem Spitznamen bedachte Personen zu denken, von welchen die eine gewohnt war, beim Morgenessen das Brot in die Milch zu brocken, während die andere, der Peter, die Morgenbrocken vielleicht in einer Habersuppe vorzog. Ein hübscher Beitrag für die Umwandlung von Übernamen in Geschlechtsnamen![44])

In den Jahren 1461 bis 1507 wird die Mühle als „Sackmühle" bezeichnet; wir wissen keine andere Erklärung, als daß sie einen großen Vorrat von Korn- und Mehlsäcken besaß; wenigstens werden 1461 beim Verkauf der Mühle neben huss und hoff, müli recht und den Eseln auch die Säcke besonders aufgeführt. Seit dem Jahre 1507 trägt sie den Namen „zum Schwarzen Stern", der vermutlich von einer Fassadenbemalung oder einem als Hauszierat am Gebäude hängenden Stern her-

---

[43]) S. Urkunden v. 26. V. und 11. VI. 1286, 14. XII. 1288 und 2. II. 1289. B. U. B. II. 300, 357, 362.

[44]) Es mag in dieser Richtung auch der „Rudolfus dictus Asinus" bezw. „Rudolfus dictus der Esel" angeführt sein. Vgl. B. U. B. II. 186 und 257.

rührt. Dieser Name ist unverändert bis in die neueste Zeit der Mühle geblieben[45]).

2. *Die Schleife Untere Rebgasse 10 (No. 252).* Die Liegenschaft gehört zum uralten Grundeigentum des Klosters St. Alban. Der bescheidene Bodenzins von 2 Schilling, der natürlich auf die Zeit der Stadtgründung zurückzuführen ist und damals auf dem baulich noch nicht verwerteten Lande lastete, wird dem Kloster bis zum Übergang seines Vermögens in das Direktorium der Schaffneien (1691) entrichtet. Das Eigentum am Gebäude besaß der soeben als Lehnherr der gegenüberliegenden Mühle, Rebgasse No. 8, erwähnte Cunrat von Hertenberg, Edelknecht, der im Jahre 1329 bezeugte, daß er die Zinsforderung von 5 Pfund „uff den Slifen ze St. Claren" von seinen Eltern geerbt habe. Auch dieses Wasserwerk reicht also vermutlich bis in das 13. Jahrhundert zurück.

Cunrat von Hertenberg verkaufte die Schleife 1329 um 65 Pfund an den Messerschmied Heinrich Sevogel, auf den vor 1363 Cunrat Sevogel folgte. Später ist die Liegenschaft in drei Teile zerlegt. Der vordere, an der Rebgasse gelegene Teil mit dem *untern* Rad, befand sich anfangs des 15. Jahrhunderts im Nutzeigentum des Messerschmieds Peter Sunnenfrow; seit 1437 ist sein Vetter Claus Sunnenfrow der Besitzer, der im nächsten Jahrzehnt von andern Berufsgenossen abgelöst wurde. Die Schleife behielt das ganze 15. Jahrhundert hindurch den Namen „Sevogels Schliffi"; noch im Jahre 1518 heißt sie „Junckher Hans Bernhart Sevogels Schliffen".

Auf dem hinteren Teil der Liegenschaft, der oben an die zur Sternenmühle gehörende Hanfreibe stieß und mit der Eckbehausung Rebgasse/Rappoltshof 4 vereinigt war, finden wir Ende des 14. Jahrhunderts den Claus Schmidlin; er verkaufte 1413 die am Teich gelegene Parzelle mit dem Oberrad an den Messerschmied Eberhard von Wympfen und 1415 das Eckhaus mit dem Garten an einen Dritten. Im Jahre 1423 galt als Eigentümerin der beiden Schleifen die Frau Grede Sevöglin; zwanzig Jahre später erstritt dagegen das Kloster St. Alban mit seinem uralten grundherrlichen Zins

[45]) St. Klara bezog bis zum Jahre 1507 den Eigenschaftszins von 5 Vzl. Kernen und Roggen, 6 Hühnern und als Ehrschatz 5 Schilling. 1507 wurde der Zins abgeändert in 8½ Säcke und 6 Hühner.

von 2 Schilling im Prozeß gegenüber dem Junker Henmann Sevogel die Anerkennung als Eigentümer (die Eigenschaft), während der Junker auf den Zinsbezug von 5 Pfund beschränkt wurde.

Anfangs der Zwanzigerjahre hatte Peter Sunnenfrow, als Nutzeigentümer, beide halbe Lehen in seiner Hand vereinigt; durch Verkauf ging indessen das Oberrad im Jahre 1432 an den Messerschmied Henmann Giger und 1443 auf die Waffenschmiede Hans Thierstein und Hans Wegenstetten über, bis es im Jahre 1493 Stephan Sunnenbüchel, der Keßler, von ihren Rechtsnachfolgern erwarb.

Der nicht am Teich gelegene Teil mit dem Eckhaus, seit 1437 im Besitz des Hans Göbeli, wurde 1493 ebenfalls von Stephan Sunnenbüchel angekauft und im Jahre 1500 zusammen mit dem hinteren halben Lehen an die Räte veräußert, die schon vor 1490 das Oberrad in eine Gipsmühle[46]) umgebaut hatten. Bis zum Jahre 1692 entrichtete der Rat dem Kloster St. Alban den Grundzins von 2 Schilling.

3. Die Rotochsenmühle, Ochsengasse 12 (No. 354). Entsprechend der Situation an der Untern Rebgasse finden wir auch an der nächst untern Straße, an der Ochsengasse, zwei einander gegenüberliegende Mühlen am mittleren Teich, die Schleife Ochsengasse 14 und die Mühle No. 12.

Am 19. August 1276 klagte das Stift St. Leonhard, als Eigentümer der Mühle, zusammen mit dem Müller Hugo, dem Erbpächter, gegen den Eigentümer des unteren Wasserwerkes, Rheingasse 14, Johann Helbling, daß dieser den Wasserlauf zu stark schwelle, so daß durch die Stauung die Wasserkraft des Teiches bei der oberen Mühle gebrochen werde. Allzustark kann aber die Schmälerung nicht gewesen sein; denn das Schiedsgericht schützte den Johann Helbling gegen Zahlung einer Entschädigung von 4 Pfund 5 Schilling im gegenwärtigen Zustande seines Wasserwerkes[47]).

Seit dem Jahre 1323 bezieht der Commendur von St. Johann einen Zins von 6 Viernzel Roggen. Der um 1355 angegebene Müller bietet ein interessantes Beispiel dafür, wie

---

[46]) Bei den Jahrausgaben von 1490/1 ist bemerkt: 114 ℔ 9 sch. 10 d. Hauptgut von der Gipsmühle erkauft, abzulösen.

[47]) Urk. v. 19. VIII. 1276. Kling. No. 70. B. U. B. II. 113.

die Namen der Mühlen auf die Müller übergingen, zum Geschlechtsnamen wurden und dann wiederum zur Bezeichnung für andere Liegenschaften dienen konnten. Heinrich von Löffen, der gleichzeitig das Nutzeigentum an der Mühle zu allen Winden besaß, übertrug nämlich als „Windmüller" auf seinen zweiten Besitz, die Mühle Ochsengasse 12, den Namen „Windtmilin", bis diese Bezeichnung am Anfang des 16. Jahrhunderts durch den Namen des damaligen Erbpächters, Conrat Rychenberg[48]), abgelöst wurde. Da der Mühle, durch den obern Teich getrennt, die Herberge zum Mühleck benachbart war, welche seit 1511 den Namen „zum roten Ochsen" führte, so empfing später die erstere die Bezeichnung „Rotochsenmühle".

4. Die Schwarzeselmühle, Ochsengasse 14 (352). Der Predigermönch Hans von Münchenstein vergabte im Jahre 1368 den Zins von 5 Pfund von der Schleife, Haus und Scheune an seinen Orden für eine Jahrzeit. Seither besitzen die Prediger das Eigentum an der Liegenschaft. Der Messerschmied Andreas Tubeler betrieb im genannten Jahre dort ein Gewerbe. 1421 ist das Wasserwerk in eine Mühle umgewandelt worden, welche jetzt den Namen zum „Schwarzen Esel" trägt; jedenfalls rührte die Bezeichnung daher, daß der Müller einen seiner Mitarbeiter als Fassadenschmuck in schwarzer Farbe am Hause verewigt hatte.

5. Die Orthmühle, Webergasse 2 (323). Die schematisch gleichartige Gruppierung der Mühlen, welche ein Indiz für eine planmäßige, gleichzeitige Gründung der Wasserwerke am mittleren Teiche bildet, zeigt sich auch an der Untern Rheingasse; vor dem Zusammenfluß der beiden Teicharme werden durch den mittleren Teich zwei Mühlen betrieben. Diejenige auf dem rechten Ufer, zwischen dem „Lang Cunrats Gesseli" (späteres Badergäßlein) und dem Teich, unmittelbar unterhalb der Badstube zem Fröwelin (Badergäßlein 2)[49]) ist im Jahre 1346 eine Roggen- und Habermühle. Außer dem Mahlen des Roggens stellte sie also das Mehl her für die Hafersuppe, welche bis in die neueste Zeit von der

---

[48]) Betr. die Urkunde von 1265 vgl. Anm. 9.

[49]) Dieses Haus gehörte 1350 einer Wäscherin von Märkt und wird seit dem Anfang des 15. Jahrhundert als Badstube „zem Fröwelin" bezeichnet.

ländlichen Bevölkerung alltäglich, morgens oder abends, gegessen wird.

Auf ein altes Eigentum des Spitals deutet seine 1346 angegebene Zinsforderung von 5 Viernzel Kernen und Roggen, 6 Schilling und einem Huhn an den Müller Johann Roggundhaber, der außerdem dem Kaplan im Spital 1 Viernzel Kernen abzuliefern hat. 18 Jahre später ist die Mühle in eine Schleife umgewandelt, und am Anfang des 15. Jahrhunderts zinste Johann von Sennheim, der alt Schultheiß von Kleinbasel, und die Witwe des Walthers von Wissenhorn an den Spital 2 Pfund und 2 Hühner „von Sliffe enet Rins zem Hammer". Von dieser Zeit an besaß die Schultheißenfamilie von Sennheim [50]) bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts das Eigentum in zweiter Hand. Schon 1415 gehörte das Wasserwerk dem Dietrich von Sennheim, der den Betrieb der Schleife und des Hammers Conrad Wild und dem Keßler Martin überließ.

Anfangs der Achtzigerjahre diente das Lehen gleichzeitig mit zwei Hammerwerken bei der Klaramatte dem Hufschmied Michel Arnold zur Ausübung seines Handwerks. Doch verkaufte dieser schon am 20. Dezember 1490 die Hammerschmiede mit „Hus, Gesess und Hofstatt, Wasser und Wasserfluss" um 190 Gulden an den Rat, der nun an den Spital jährlich 1 Pfund zinste, während die früheren Zinsforderungen der Familie von Sennheim nach 1483 nicht mehr angegeben werden.

Zehn Jahre lang ist das Lehen eine Stadtschmiede; dann erwarb Stephan Sonnenbüchel, der Keßler, der dem Rat die Gipsmühle verkauft hatte, von ihm den Hammer an der Webergasse gegen die Zahlung eines Zinses von 3 Gulden [51]).

---

[50]) Vom Kupferschmied Dietrich (bezeugt 1321) stammten der Sohn Hugo, Mitglied des Rates, und die Enkel Johann und Dietrich ab; beide übten das Schultheissenamt aus, Dietrich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch im Großbasel († 1405). Sein Großneffe ist Dietrich von Sennheim, des Rats, Schultheiß von Kleinbasel und Freischöffe des westphälischen Fehmgerichts (1416—1459). Von seinen Nachkommen sind der Sohn Jakob, des Rats, ebenfalls Schultheiß von Kleinbasel († 1477) und die Enkel Heinrich, Apotheker, des Rats (1450—1510) und Statthalter des Schultheißen, sowie Balthasar, Kaplan der hohen Stift († 1509) zu erwähnen; vgl. Basler Wappenbuch und B. U. B. Bände IV.—IX. (s. Register).

[51]) Urkunde vom 24./31. Oktober 1500. B. U. B. IX. 190.

Die Mühle ist in der Urkunde vom 13. Februar 1365 (im Teicharchiv) als „halbes Lehen" angegeben; ihr späterer Name „Orthmühle" rührt her von der alten Bedeutung des Wortes orth = Ecke. 1484 wird die Mühle beschrieben: „am ort", und im Jahre 1500 heißt es: „ist ein orthhuss".

6. Die Mühle zur Walke, Untere Rheingasse 14 (320). Über dieses Wasserwerk sind wir durch mehrere Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verhältnismäßig gut unterrichtet. Was wir aber nicht wissen, das ist die Bedeutung des Namens „zur Walke", der schon 1275 angegeben ist, während doch das Wasserwerk damals, wie auch später, immer als Mühle bezeichnet wird. Vielleicht wäre es denkbar, daß unter dem Wort „molendinum" auch eine „Walkmülin", wie man später sagte, zu verstehen sei, da in Basel ein lateinisches Wort für die Walke nicht gebräuchlich war [52]). Doch ist in der Folgezeit nie etwas von einem Walkebetrieb erkennbar. Wir nehmen daher an, daß sich vor 1275 auf der Liegenschaft eine Walke befunden habe, und zwar vermutlich schon vor der Teicherstellung ohne mechanische Kraftausnützung [53]).

Am 20. März 1275 verkauften die Brüder Heinrich und Johann Pfaff, deren Vater uns die älteste Urkunde über den Rümelinbach überliefert hat, dem Johann Helbling um 42 Mark Silber die Mühle genannt „zer Walcken" mit zwei Hofstätten. Darauf lastete ein Zins von 5 Schilling, den der Ritter Ulrich Macerel, genannt von Frick, vom Grafen Rudolf von Thierstein zu Lehen hatte. Johann Helbling, den wir anläßlich des Wasserrechtsstreites mit dem Stift St. Leonhard aus dem Jahre 1276 bereits erwähnt haben, erwarb am 11. Juni 1277 den genannten Zins und damit das unbelastete Eigentum über die Mühle [54]).

Als Müller lernen wir anfangs des 14. Jahrhunderts Peter in der Walken (1321 Wassermeister), und 1322 die

[52]) Man vergleiche die umständliche Umschreibung, die im Jahre 1262 für die Walke am Kohlenberg gebraucht worden ist: „domum, in qua panni praeparantur, dictam vulgariter Walchun."

[53]) In der Urkunde vom 11. VI. 1277 ist der Name Walke schon als Ortsbezeichnung verwendet: „de molendino seu alveo dicto vulgariter dem Tiche in civitate Basilee in loco dicto zir Walchun." B. U. B. II. 134.

[54]) Urk. vom 20. III, 1275 und 11. VI. 1277 B. U. B. II. 89 und 134.

Witwe Katharina kennen, die mit ihrer Nachbarin, „Frau Grede der Badarinnen" vor der Fünferkommission einen Streit siegreich auskämpfte[55]). In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sitzt auf der Mühle eine Familie, die uns aus dem St. Albantal bekannt ist. Petrina, die Witwe des Meisters Peter, besaß im Jahre 1366 die Mühle St. Albantal No. 39. Ihr Sohn Peter betreibt 1363 die Mühle zur Walke im Kleinbasel und ist wohl identisch mit dem Peter „zur neuen Mühle" (St. Albantal No. 35). Dessen Tochter Adelheid hat vor 1428 von ihm das Nutzeigentum an der Mühle Untere Rheingasse 14 geerbt und ihrem Manne eingebracht, dem Müller Hans von Zuntzken, dem in den Jahren 1403 bis 1446 auch die Mühle St. Albantal No. 39 gehörte.

Schwierig zu erkennen ist das Rechtsverhältnis des Eigentums, da es in drei Schichten zerlegt ist. Das halbe Eigentum am Boden hat Dietrich von Sennheim im Jahre 1426 vom Kloster St. Alban mit dessen alter Zinsforderung von 7 Denaren erworben. In der gleichen Zeit besaß das Kloster Klingental das halbe Eigentum an der Mühle und veräußerte dieses mit einer Zinsforderung von 2½ Viernzel Kernen und Mühlekorn und 6½ Schilling an den Sattler Henmann Krankwerck.

Zwei Jahre später verkaufte die genannte Adelheid von ihrem „Erbteil" (Recht der Erbpacht) einen ewigen Zins von 4 Viernzel Kernen an das Almosen vor der St. Niklaus-Kapelle, die auf dem Areal des heutigen Café Spitz stand. In der Folge ist das Eigentum in der ersten und zweiten Hand unter die Familie von Sennheim und das Almosen geteilt mit der folgenden Zinsbelastung:

In den Jahren 1510 und 1512 bezog Frau Elisabeth als Erbin des Schultheißen Dietrich von Sennheim von der *Eigenschaft des Grundes* 6 Denare, *von der Eigenschaft der Mühle* 3½ Viernzel Kernen und Mühlekorn, 11½ Schilling, 2 Hühner zur Weisung und 2½ Schilling als Ehrschatz, während dem Almosen 2½ Viernzel und im übrigen die gleichen Beträge gebühren. Von der *„Erbschaft"* muß sodann der Müller an Frau Elisabeth 2 Viernzel Kernen und Mühlekorn und

[55]) 1342 ist Peter in der Walken, 1344, 1346 und 1347 Ulrich in der Walken Wassermeister.

an das Almosen 3 Viernzel Kernen zinsen, ein sprechendes Beispiel für die komplizierten Verhältnisse, die sich aus der mehrfachen Zerlegung des Eigentums durch die Institution der Erbleihe ergaben [56]).

Von den Erbpächtern ist Clewi Mugg mit seiner Familie (1460 bis 1510) und seit 1512 Friedli Wyttnauer, der Müller, zu erwähnen.

7. *Die Ziegelmühle, Untere Rheingasse 19 (319).* Auf das ursprüngliche Eigentum des Brotmeisters Heinrich schließen wir bei der Ziegelmühle „zu nidrest an der stat ringkmur, da die zwen tich zusammen loffend und dasselbs ussgand" aus dem Umstand, daß Heinrich und seine Tochter Agnes von Tasvenne den angrenzenden Grundbesitz im Jahre 1273 an die Nonnen von Klingental für die Erstellung des „Bichterenhuses" und zur Anlegung eines Gartens veräußert haben [57]). Halten wir damit zusammen, daß 61 Jahre später die Schwestern Elisabeth und Guta von Tasvenne die gegenüberliegende Mühle No. 17 besaßen, und daß die Säge am Sägergäßlein in den Jahren 1284 bis 1286 wahrscheinlich dem Schwiegersohn des Brotmeisters gehörte, so ergibt sich vom Rhein an längs des obern Teiches bis zu den Besitzungen vor dem Stadtgraben eine zusammenhängende Eigentumszone des Kanalerstellers [58]).

Im 14. und 15. Jahrhundert befand sich die Mühle mit den gegenüberliegenden Wasserwerken Webergasse 2 und Untere Rheingasse 14, mit der Badstube am Badergäßlein und mit der vor dem Riehentor gelegenen Mühle zu allen Winden in der Interessensphäre der Familie von Sennheim, die auch darin ihr Kapital investiert hatte. Der seit 1370 als Eigentümer bekannte Schultheiß Johann von Sennheim bedang sich mit seinem Sohne Henmann im Jahre 1404 anläßlich der Vergabung der Mühle zu allen Winden an das Almosen der armen Leute vor der St. Niklaus-Kapelle aus, daß dieses die Ziegelmühle von dem darauf lastenden Zins, 1 Viernzel Kernen, nach dem Tode der Vergaber löse.

---

[56]) Wir verweisen in dieser Beziehung auf unsere theoretischen Ausführungen in Bd. XXI. S. 40, 41 und 52 der Zeitschrift.

[57]) Urk. vom 18./21. XI. 1273. Kling. No. 55 und 56. B. U. B. II. 67, 69.

[58]) s. S. 21, 44 und 47.

Das ganze 15. Jahrhundert hindurch zinste die Mühle von Eigenschaft an die Familie von Sennheim, seit 1429 an den Schultheißen Dietrich und seit 1458 an dessen Sohn Jakob; 1509 ging die eine Hälfte des Obereigentums mit einer Zins-

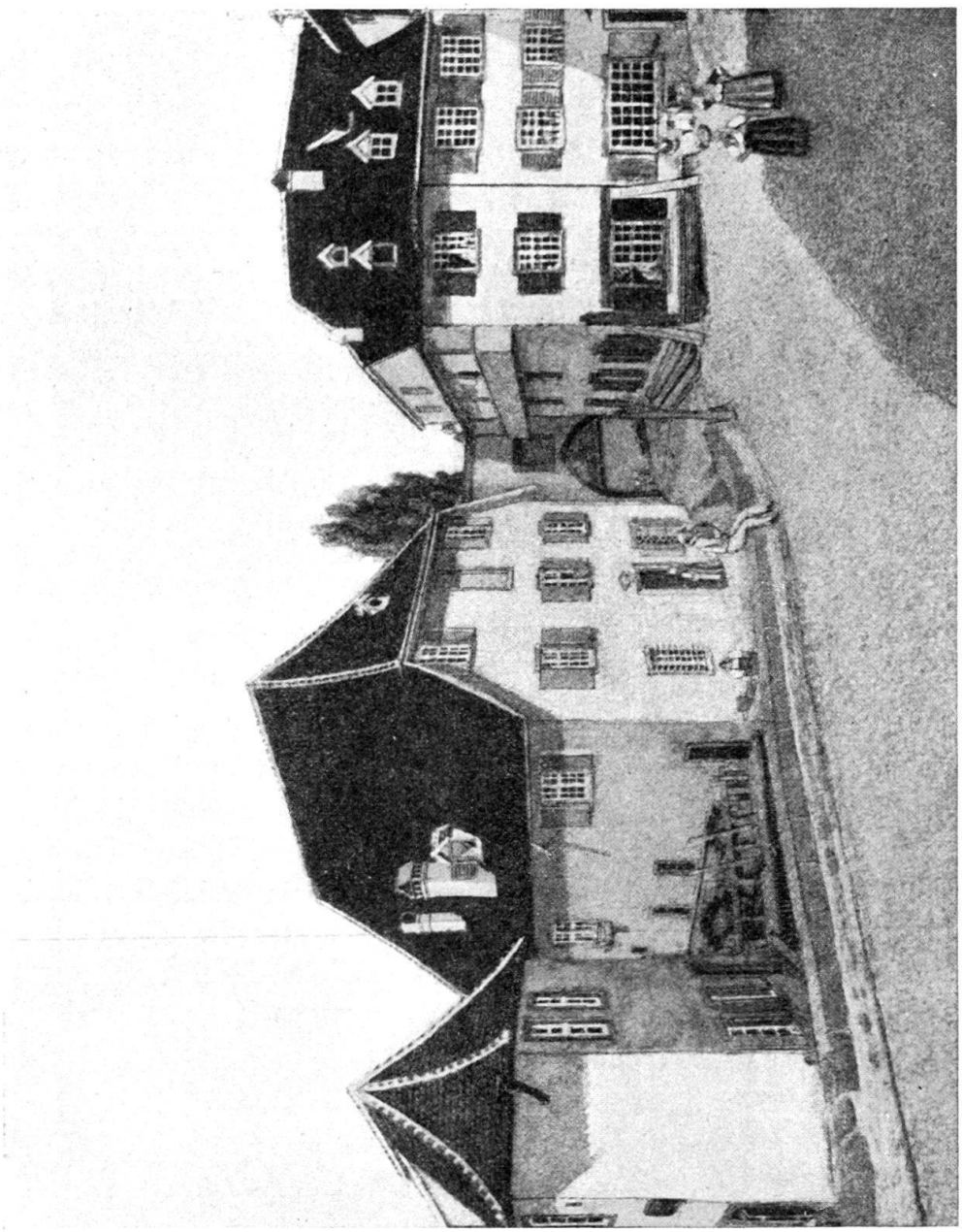

Die Ziegelmühle. Aquarell von Em. Merian zur Säge. 1813.

forderung von 7 Säcken Korn aus dem Nachlasse des Balthasars, Kaplan der hohen Stift, auf die Karthaus über, während sein Bruder Heinrich die zweite Hälfte im Jahre 1510 an seine Frau Elisabeth vergabte.

Der schon 1273 gebrauchte Name „Ziegelmühle“ ist jedenfalls, wie auch Wackernagel vermutet, auf ihre in jener Zeit noch seltsame Bauart zurückzuführen, sei es, daß man an die Erstellung des Hauses in Backsteinen oder an dessen Überdeckung mit Ziegeln denkt. Im Anfang des 15. Jahrhunderts verschaffte ihr der Müller Hurus für längere Zeit die Bezeichnung Hurusmühle. Die späteren Müller folgten einander rasch; erst von 1513 an wird die Familie Wittnauer, wie in der gegenüberliegenden Mühle No. 14, so auch hier, für längere Zeit seßhaft.

8. Die Ölstampfe und Schleife, Untere Rheingasse 17 (364). Die Wasserkraft des linksufrigen untersten Lehens, auf welchem heute die von Mechelsche Mühle steht, wurde sehr intensiv ausgenützt. Aus der ältesten Zeit erfahren wir wenig. Johann Wisshar zinste 1334 von seiner Kornmühle 8 Viernzel Korn, 4 Hühner und 5 Schilling Ehrschatz den vorhin genannten Schwestern Elisabeth und Guta von Tasvenne, die den Zins im Jahre 1348 an das Kloster St. Klara vergabten. Obereigentümer ist der Basler Bürger Niklaus Metter. Das große Erdbeben zerstörte die Mühle, und die Tochter des Lehnherrn verzichtete hierauf zugunsten der Klarissen auf alle Rechte an Hofstatt und Mühle, „ob eine darauf gebaut wird“. Tatsächlich erstand auf dem Grundstück nicht mehr eine Mühle, sondern eine Stampfe; 1370 überließ die Eigentümerin Verena Luprantz, die auch das benachbarte, durch das schmale Gäßlein getrennte, aber durch den Schwibbogen in der Höhe verbundene Haus No. 15 besaß, dem Kloster St. Klara alle Rechte an dem Lehen „beim Swibogen, das da eine Stampfe war und nun eine Schliffe ist“.

Aus dem 15. und 16. Jahrhundert ist uns eine Fülle von Nachrichten über die durch eine dreifache Teilung der Wasserkraft komplizierten Betriebsverhältnisse auf dem Lehen überliefert. Nach einer Kundschaft aus dem Jahre 1452 befindet sich eine Öltrotte zuunterst am vordern Teich; darin sind zwei Schleifräder; das Oberrad mit zwei Steinstätten und einem Drittel des „Gedemlis“ (Diminutiv von „Gadem“), „als man zur rechten Hand zu der Tür hineingot“ (also unmittelbar an der Rheingasse) ist erworben durch Hans Ne-

gelin[59]) und zinst dem Hans Tschekenbürlin 4 Pfund von Eigenschaft. Mit der Schleife waren offenbar keine guten Geschäfte zu machen; 1520 frönten die Gläubiger Lienhart Negelins Schleife und 1525 traf sie, nunmehr im Besitz des Stoffel Negelin, das gleiche Schicksal.

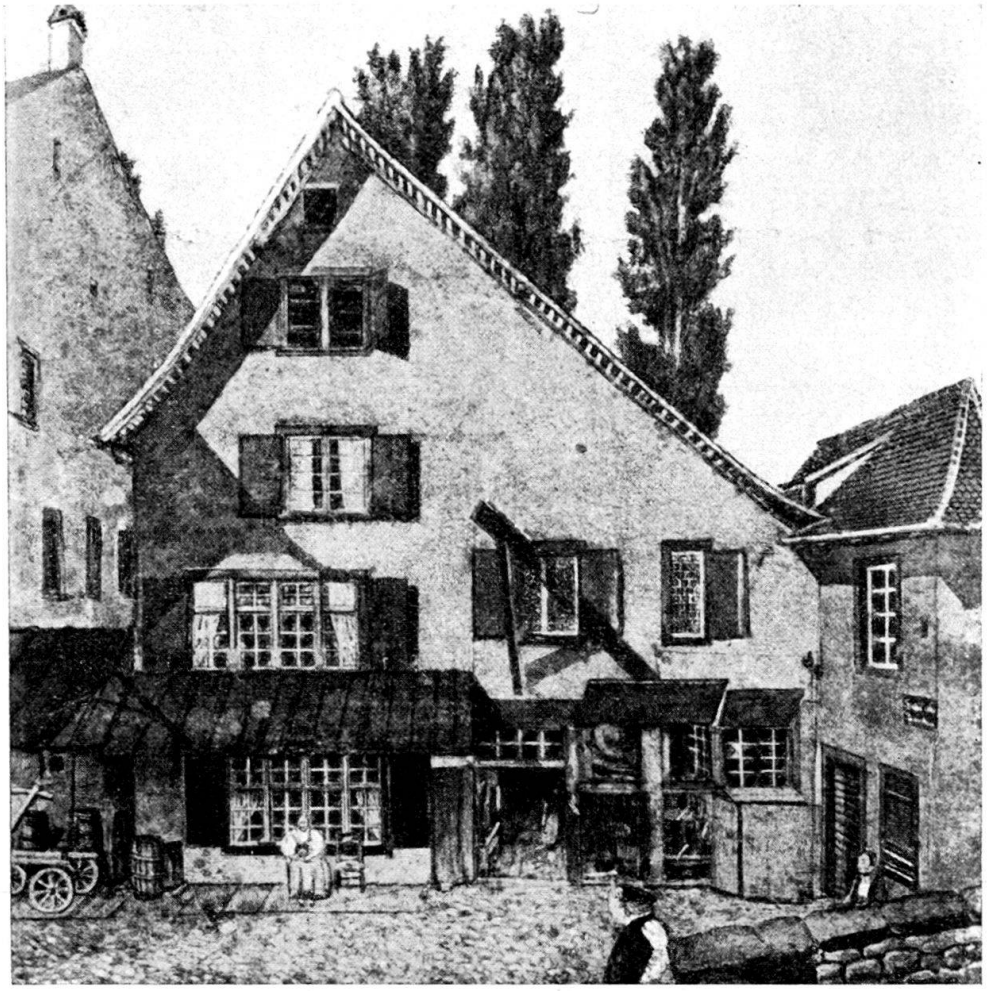

Aquarell von Em. Merian zur Säge. 1813.

Die andere Schleife mit *einer* Steinstatt besaß das mittlere Wasserrad; sie stand bis zum Jahre 1412 zusammen mit der Öltrotte (unterstes Rad) im Eigentum des Schleifers Oswald

[59]) Im Jahre 1407 wird das Oberrad durch den Messerschmied Ludmann. Resslin, dessen Vater schon die Schleife besessen hatte, an Oberlin Blum, den Schleifer verkauft. Urk. vom Samstag nach Mariae Empfängnis 1407. Gnadental No. 210 und 18. V. 1409. B. U. B. VI. 6.

Meiger und gelangte nach mehreren Handänderungen im Jahre 1464 an Heinrich Wissenburger.

Inzwischen hatte Oswald Meiger die Öltrotte 1415 an Heini Triberg, genannt Müsslin, den Öler, verkauft, der sie 1426 an Heinrich Scheulin von Katzenwiler bei Wangen, oberhalb Lindau, allgemein nur Heinrich Schwab, der Zimmermann genannt, weiter veräußerte. Schließlich wurde sie im Jahre 1464 in der Hand des Heinrich Wissenburger mit der Schleife wieder vereinigt. Sechs Jahre später ist die Schleife verschwunden; der damalige Eigentümer, Claus Seger, verkaufte die Stampfe und Öltrotte mit den beiden Rädern an Jost Welss, den Öler. Im Jahre 1500 erwarb Anthoni Welss trotz Einsprache seines Nachbarn und Konkurrenten Lienhart Negelin von der Fünferkommission die Bewilligung, das mittlere Rad wieder zum Betrieb einer Schleife zu verwenden. Bis zur Reformationszeit ist er zugleich Stempfer und Schliffer.

Die Nonnen von St. Klara hatten im Jahre 1466 das obere Lehen mit der Schleife aus der Eigenschaft entlassen; dagegen behielten sie ihre Rechte, d. h. die Forderung auf einen Zins von 11 Pfund gegenüber dem mittlern und untern Lehen bis zur Reformation.

III. Die Wasserwerke am obern Teich.

1. Die Säge, Sägergäßlein 1/3 und Untere Rheingasse 12 (358). Heinrich Ceisse [60]), der Schwiegersohn des Brotmeisters Heinrich, verlieh am 5. Januar 1284 seinem Schwager Werner eine Hofstatt „da die ober Säge zenren Basel uf stat... daz hus derfor wasser und alles daz ze der hofstat höret", um einen Zins von 6 Pfund und 5 Schilling Ehrschatz, mit dem Rechte, darauf eine Mühle zu bauen mit zwei „malon" (Mahlgänge) und mit einer „renlun" (Mühlbeutel) [61]). Die Mühle ist offenbar nicht gebaut worden; denn die Liegenschaft ist wohl identisch mit der Säge und dem kleinen Hause, welches Heinrich Ceisse mit Schulden überlastet im Jahre 1287 seinen Kindern hinterlassen hat [62]).

---

[60]) 1276 angegeben: als: vicem domini episcopi gerens super temeritatibus; B. U. B. I. 220. Mitglied im Rat 1273—1282. Berchte, sin wirtin, ist die Tochter des Heinrich. B. U. B. II. 241. 249.

[61]) Urk. vom 5. I. 1284. B. U. B. II. 248.

[62]) Urk. von 1287. B. U. B. II. 340.

Die Bezeichnung „obere Säge" in der ersteren Urkunde bedeutet jedenfalls die Säge am *obern* Teich im Gegensatz zu der in der gleichen Zeit dem Kloster Klingental gehörenden Säge am niedern Teich. Da die Hofstatt einem „Schliffstein" gegenüberliegt, und Heinrich Ceisse noch ein unteres Grundstück für sich behält, denken wir uns die Säge in jenem Zeitpunkte etwas mehr gegen die Mitte des Sägergäßleins gerückt, gegenüber der rechtsufrigen Schleife, also, wenigstens mit dem obern Teile, auf dem Areal der spätern linksufrigen Schleife Sägergäßlein 5. In dieser Vermutung werden wir durch den Umstand bestärkt, daß diese Hofstatt 1329, wie auch die Säge laut der Urkunde von 1287, zum Obereigentum des Klosters Lützel gehörte.

Im Jahre 1322 hat das Kloster Klingental für die Jahrzeit der Gräfin von Thierstein, geb. von Klingen, einen Zins von 6½ Pfund auf der Säge, genannt Schribers Säge [63]), erworben. Ihr Eigentümer ist Johann Brotsche, Chorherr von St. Peter, der 1329 an das Kloster Klingental seine Rechte um einen Zins von 3 Pfund verkaufte. Seither verlieh das Kloster die Säge, und zwar 1359 an Cunrat Bratteler und 1388 an Hug Bratteler.

Wir glauben nicht, daß die Säge schon im 13. Jahrhundert durch die Wasserkraft des Teichs betrieben worden ist. Zunächst zweifeln wir daran, daß der komplizierte Mechanismus damals bereits bekannt war; namentlich aber verweisen wir darauf, daß auch die beiden 1284 angegebenen Sägen im St. Albantal nicht zu den Lehen gezählt wurden und also keine Rechte auf die Ausnützung der Wasserkraft besaßen. Damit übereinstimmend wird im Jahre 1270 bei der Veräußerung der Wettingermühlen am niedern Teich wohl erwähnt, daß diesen das Recht zu neun Wasserrädern zustehe, dagegen wird bei der Säge kein Wasserrad angegeben, ebensowenig in den beiden Urkunden des Heinrich Ceisse. Bei

---

[63]) Auch dieser Name steht in einer freilich unabgeklärten Verbindung zum Brotmeister Heinrich. Zwischen den Matten seiner Schwiegersöhne liegen laut einer Vergabung vom Jahre 1285 an das Kloster St. Klara die Güter der „Agnesa filia quondam Heinrici dicti Scribers", und die Rückseite der Urkunde ist durch eine Handschrift des 13. Jahrhunderts überschrieben: *von dem brotmeister* und über unser Matten. B. U. B. II. 280.

der Säge am Sägergäßlein finden wir zum ersten Male im Jahre 1388 die Bezeichnung als „Lehen".

Daß alle genannten Sägen am Teich lagen, erklärt sich auch ohne die Anwendung des Wassers als Triebkraft damit, daß der Kanal zum Flößen des Holzes diente. So wird denn auch das Flößergeld, welches mit der Hofstatt des Brotmeisters zusammenhing, von den Holzflößen bezogen worden sein, welche für die Säge am Sägergäßlein bestimmt waren[64]).

Die Säge kaufte im Jahre 1478 Hans Müfelin, den wir noch zur Reformationszeit in ihrem Besitze antreffen, um 381 Gulden. Von ihr bezog das Kloster Klingental seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts einen Zins von 9 Pfund.

2. Die beiden Schleifen, Sägergäßlein No. 5 (357). Am Sägergäßlein, früher Synngäßlein genannt, befanden sich am Anfang des 14. Jahrhunderts zwei Schleifen einander gegenüber. Über beide übte das Kloster Lützel das Obereigentum aus mit einem Zinsbezug von 2 Schilling. Eigentümer in zweiter Hand war im Jahre 1329 der Ritter Arnold von Grünenberg, der einen Zins von 4 Pfund bezog und seine Rechte auf die Frau Gernien ze Bramen von Märkt und auf die Vögtin selig von Brombach zurückführte[65]). Arnold von Grünenberg verkaufte seine Forderung 1329 an das Kloster Wettingen; dieses ließ sich mit den Schleifen durch das Kloster Lützel belehnen und blieb bis zur Reformationszeit im Genusse des Zinsbezuges[66]), während von dem ursprünglichen Obereigentum des Klosters Lützel später nichts mehr erkennbar ist.

In der Mitte des 14. Jahrhunderts gingen die Schleifen auf verschiedene Nutzeigentümer über. Das vordere halbe Lehen, auf dem linken Ufer, ein Eckhaus neben der Sonne, wurde im Jahre 1355 durch den Messerschmied Heinrich

---

[64]) S. Urk. v. 3. VI. 1283. B. U. B. II. 241. Ueber den Floßweg zum Rhein s. u. S. 54.

[65]) Diese kommt im Zinsbuch von St. Alban vom Jahre 1284 mehrfach vor; ihr Mann, der Vogt, war Kleinbasler Schultheiß im Jahre 1287. B. U. B. II. 320, 323.

[66]) Das Kloster bezog von der vordern Schleife 1427 14 Sch. und seit 1505 einen Gulden, von der hintern Schleife seit 1398 $2^1/_2$ ℔, zwei Ring Brot zur Wisung und $2^1/_2$ ℔ als Ehrschatz.

Meiger betrieben; nach mehrfachem Wechsel sitzt 1478 Henmann Tottnauer und 1505 Frau Barbel Tottnauerin auf der Schleife.

Über das Eigentum in der zweiten Hand am hintern halben Lehen auf dem rechten Ufer unterhalb des Großen Mannenbades (Ochsengasse 15) entspann sich im Jahre 1389 ein Prozeß, in welchem Ursula, Clewi Telspergers Ehefrau, das „Erbrecht" (Erbpacht) dem Henmann von Altdorff, dem Sohn des Stadtschreibers, abgewann. Sie verlieh nun die Schleife mehreren Messerschmieden gegen einen Zins von 3½ Pfund, bis im Jahre 1509 die vordere und hintere Liegenschaft im Eigentum der Barbel Tottnauerin wieder vereinigt wurden. Unmittelbar vor der Reformationszeit, 1524, verkaufte der Schleifer Anthenge Weltz beide Schleifen dem Rate, der sie in eine Balliermühle (Waffenschmiede) umwandelte.

3. Die Schöne Mühle, Teichgäßlein No. 3 und 5 (247). Bei der Verleihung der Schönen Mühle an das Kloster St. Klara hatte Ulrich, der Sohn des Brotmeisters, den Nonnen das Recht eingeräumt, die Mühle auf ihre Hofstatt zu ziehen. Beigefügt wurde der Satz: Die Hofstatt, dar uffe nu der tich gat, entzwischen der obern Strasse und der niedern, die dem Kloster und mir soll gemeinsam sein zum niessen[67]). Auf dieser Hofstatt zwischen der Untern Rebgasse und der Ochsengasse, am „minren tiche", steht nun im Jahre 1286 die Schöne Mühle, die von den Klarissen dem Müller Walther „un sinre elichen wirtinnen Adelheide" zu Erbrecht verliehen wird, „wol beraten mit guten un ganzen mülisteinen, mit nuwen redevassen (Sieben) un mit allem dem, so ze einer müli hört"[68]).

Von den Müllern erwähnen wir Ulrich in der Walken (1343) und den Müllerknecht Wilhelm Brotschoch, der die Mühle 1498 erwarb und im Jahre 1526 seinem Sohne Joss übergab. Das Inventar der Mühle bestand 1465 aus folgenden Gegenständen: „3 esel, 12 korn segk und 4 melsegk, 6 bell

---

[67]) Urk. vom 2. II. 1280. B. U. B. II. 164.

[68]) Urk. vom 26. Mai 1286. St. Klara 35, B. U. B. II. 299. Der Pachtzins betrug 1286 4 Imi (Hohlmaß), 8 Viernzel Kernen und Mühlekorn, 6 Kapaune zur Wisung und 5 Schilling Ehrschatz, seit 1443 5 Viernzel Kernen und 4 Vzl. Roggen.

(Ballen Tuch?), 1 hebysen, 4 wannen." Vom ersten Inventarstück ist im Jahre 1483 der neue Name zum „Blauen Esel" abzuleiten, indem der Müller wahrscheinlich in Nachahmung des von der Schwarzeselmühle gegebenen Beispiels an seinem Hause einen Esel in blauer Farbe hat anmalen lassen.

B. Außerhalb der Stadt.

I. Die Hammerwerke von St. Klara.

Auf unserem Gange teichaufwärts beschreiten wir nach dem Passieren der Schönen Mühle und Durchquerung der Untern Rebgasse das Klosterareal. Hier hatten sich die Klarissen, welche ursprünglich vor dem Spalentor wohnten, im Jahre 1279 in dem von den Buß- oder Sackbrüdern verlassenen Hause angesiedelt [69]).

Die Anschauung dürfte bei allen denen, die sich noch nie mit einem eingehenden Studium des Merianschen Planes befaßt haben, verbreitet sein, daß sich das Klarakloster südöstlich der Kirche auf der Liegenschaft, auf welcher heute die Mädchensekundarschule steht, befunden habe. In Wirklichkeit aber schloß sich das Kloster selbst auf der nordwestlichen Seite an die Kirche an und reichte, die Greifengasse vollständig absperrend, bis zum vordern Rappoltshof, während sich der „Klarahof" mit seinen Gebäuden südöstlich der Kirche, zwischen dem Stadtgraben und der Rebgasse, bis zur Einmündung des Schafgäßleins erstreckte. Zwischen dem Kloster und der Stadtmauer lief ein Rondenweg, der im Jahre 1287 den Streit zwischen der Bürgerschaft und den Nonnen verursacht hatte. Damals schon besaßen diese die Güter außerhalb der Stadtmauer, zunächst also das Grundstück der frühern Schönen Mühle und fünf Jucharten Matten, d. h. die bis in die neueste Zeit als öffentliche Anlage erhaltene große Klaramatte. Der bereits erwähnte Schiedsspruch des Erzpriesters Lütold von Röteln [70]) erteilte den Nonnen die Erlaubnis, außen vor ihrem Tore ein „türlin" zu machen durch die innere Ringmauer und einen Steg über den Stadt-

---

[69]) Vgl. Urk. vom 27. II. 1270. B. U. B. II. 23. Zeile 17. Wackernagel Bd. I. 210.

[70]) Schiedsspruch vom 16. XII. 1287. B. U. B. II. 338.

graben, den sie zum Gang zu ihren Besitzungen vor der Stadt benützen konnten, mit der Auflage, daß sie das „thurlin uff dem steg bewaren mit einem thurn von zweyen muren innerthalb an die rinckmur gesetzet und einem guten ergker daruff und dz thorly wol beschliessen und behutten". Von diesem Törlein mußten die Nonnen bis zum Tor, welches zum Weiher hinausführte, die innere Ringmauer in ihren Kosten so hoch hinaufmauern, als es den Bürgern notwendig schien [71]).

Der Weiher lag vor dem Einfluß des Teiches in die Stadt bei der Klaramatte; er wird schon 1280 angegeben und kehrt in den spätern Urkunden, welche über das Gebiet von St. Klara außerhalb der Stadtmauer Auskunft geben, immer wieder; vermutlich war er nur durch eine künstliche Erweiterung des durch den Zusammenfluß der beiden Teicharme entstandenen Wasserbeckens gebildet worden [72]). In seiner Nähe, auf einem kleinen durch den krummen Teich getrennten Flecken Land konzentriert, hatte sich das Schmiedehandwerk auf zwei Lehen, von denen jedes in ein unteres und ein oberes Rad zerfiel, seßhaft gemacht. Wenn auch eine Frönung hie und da einmal einen Betrieb lähmte und unfreiwillige Feiertage gebot, so wurde doch in der übrigen Zeit hier wacker geschliffen und geschlossert, gehämmert und gekesselt; es herrschte also schon in der alten Zeit ein werktätiges Leben, wie es bis auf unsere Tage dem industriereichen Kleinbasel seinen Stempel aufgedrückt hat.

Auf dem linken Ufer des krummen Teiches, unmittelbar vor seinem Zusammenfluß mit dem Hauptkanal und gegenüber dem durch die Stadtumwallung getrennten Kloster, wurden anfangs des 15. Jahrhunderts zwei Schleifen betrieben [73]).

---

[71]) 11 Jahre später bauten die Nonnen im Einverständnis mit der städtischen Behörde innerhalb des Stadtbezirkes mit ihren Kosten die äußern Mauern am Teich hinter dem Kloster, „von der stat, da wirs ließen" bis an den obern Teich. Urk. v. 26. VIII. 1298 B. U. B. III. 224.

[72]) In dem Löffel'schen Plane ist der Zusammenfluß der beiden Teiche beim Drahtzug sehr breit angelegt, sodaß man dort ein Weiherlein vermuten kann.

[73]) Für den Anfang des 14. Jahrhunderts werden in der Urk. von 10. XI. 1304 (Städt. Urk. 114) die Mühlen von St. Klara genannt. Noch 1393 wird „Lüdin der frouen Müller ze sant claren" als Erbpächter am krummen Teich angegeben. (Kundschaft vom 5. VII. 1393. Bau. X. 9.)

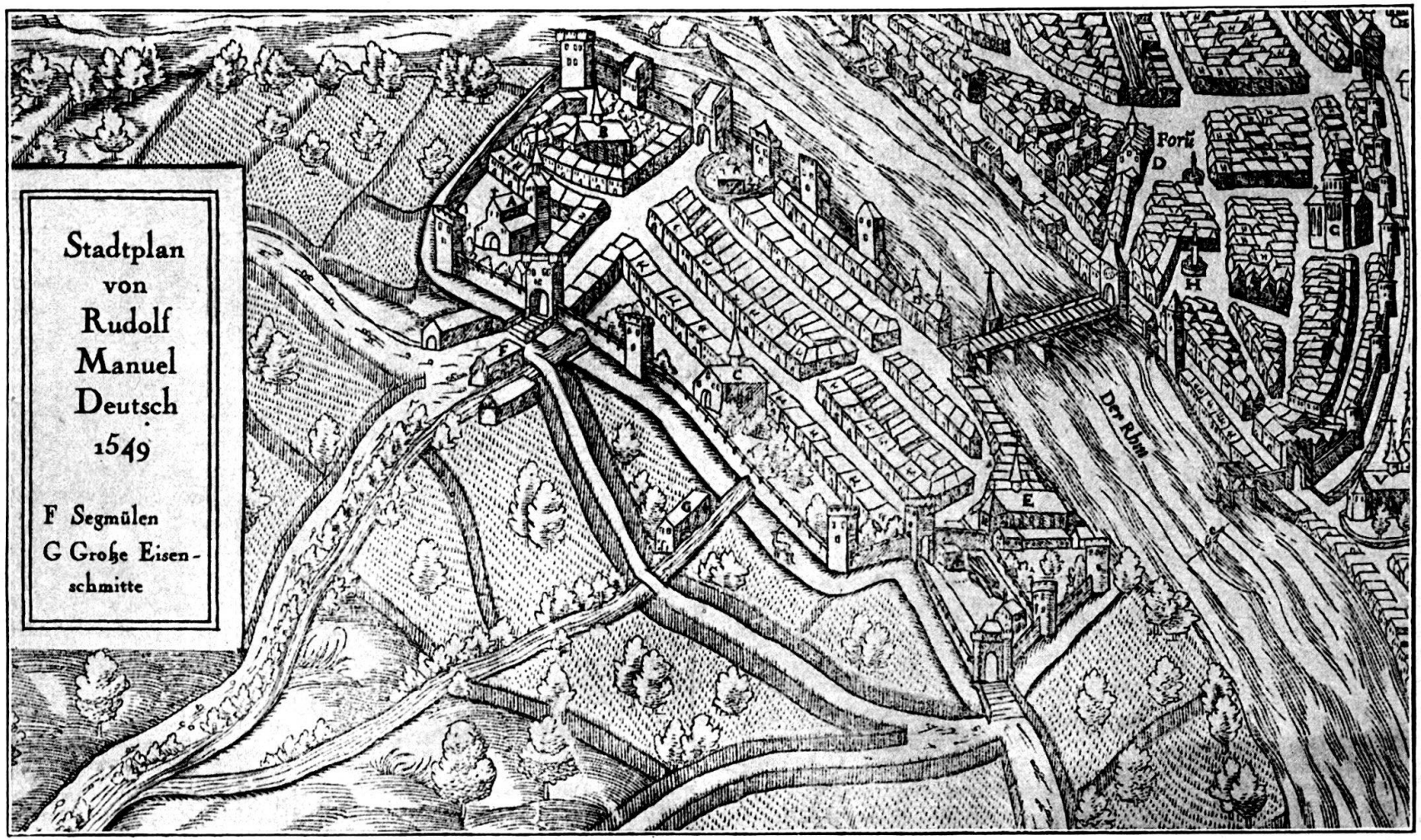
Stadtplan
von
Rudolf
Manuel
Deutsch
1549
F Segmülen
G Große Eisen-
schmitte
Fortü
D
H
C
E
G
F
Der Rhin

Das mit dem untern Wasserrad verbundene Gewerbe erwarb 1414 der Schlosser Peter Nüsslin; nach einem Jahrzehnt ging es von seinem Sohn Conrad auf den Pentelin Schliffer über, der es bald an einen andern Messerschmied abgab. 1437 erfolgte eine wichtige Änderung des Wasserwerkes. Der Kupferschmied Thiebolt Steinhuser erhielt von den Klarissen die Erlaubnis zur Einrichtung eines Kupferhammers, den er nachts ruhen lassen mußte, damit die benachbarten Nonnen nicht im Schlaf gestört wurden. Das Handwerk auf dem Weiher hatte keinen goldenen Boden; schon im Jahre 1460 war das Kloster genötigt, im dritten Gericht das Hammerwerk aufzukaufen. Zunächst versuchte nun der Vetter des bisherigen Besitzers, Bartholomeus Steinhuser, von Altkirch, sein Glück; 1462 übernahm er die „Schliffe mit Hammer, mit Schlachhemmern, Ingosshemmern und dem gantzen Geschirre" um 50 Gulden.

Von den Messer- und Waffenschmieden, die in der gleichen Zeit mit dem obern Rade auf dem linken Ufer belehnt waren, nennen wir die als Besitzer anderer Wasserwerke schon bekannten Henmann und seinen Sohn Oswald Stehelin (vor 1430 bis 1437) und den Großbasler Messerschmied Claus Sunnenfrow, der seit 1460 und 1461 die beiden obern Räder auf beiden Ufern des Teiches zur Ausübung seines Gewerbes benützte.

Auf dem rechten Ufer diente das untere halbe Lehen der Familie Segesser zum Betrieb eines Hammerwerkes. Burckart Segesser [74]) verkaufte es 1465 an Jos. von Heilprun und dieser 1479 an Michel Arnold, den Hufschmied, der in diesem Jahre das Niederrad auf dem linken Ufer, als Nachfolger des Kupferschmiedes Bartholomeus Steinhuser, ebenfalls besaß. Vier Jahre später begegnet er uns auch als Schmied im Hammer an der Webergasse. Das auf drei Gewerbe vergrößerte Handwerk brachte ihm indessen keinen dreifachen Gewinn. Daß er in den Jahren 1483 und 1484 wiederholt Geld aufnehmen mußte, auf dem üblichen Wege des Zinsverkaufes, ist ein schlechtes Zeichen. Nach dem Verkauf seines Hammers an der Webergasse (1490) vertrieben ihn 1503 seine Gläubiger aus den Gewerben beim Weiher.

[74]) 1470 Lohnherr der Stadt; vor ihm 1414 Henmann, 1426 Rutsch Segesser.

Aus der Liquidationsmasse erwarben Jörg Meister und „Frouwen Sontagin sine Husfrouwen" 1505 das untere Gewerbe.

Bürgermeister und Rat hatten zwei Jahre vorher den Georg Meister aus Nürnberg kommen lassen und ihn auf sechs Jahre als städtischen Hufschmied angestellt; damit er „dester lustiger sye, har by uuns ze kommen" verliehen sie ihm neben einigen Privilegien die Hammerschmiede vor dem Steinentor, die er als Balliermühle betreiben durfte. 1510 wurde Georg Meister auf weitere zehn Jahre als städtischer Hufschmied bestätigt; die Balliermühle überließ er aber jetzt seinem Schwiegersohn und beschränkte sich auf den Betrieb der Schmiede beim Weiher. Dieses Gewerbe vergrößerte er zunächst (1512) durch den Ankauf des Oberrades auf dem gegenüberliegenden Ufer [75]). Nach einem weiteren Jahrzehnt erwarb er vom Kloster St. Klara auch die ehemalige Eisenschmiede des Michel Arnold mit dem untern Rad und vereinigte damit das ganze Lehen auf dem linken Ufer „enet dem Tich gegen Riehemertor" zusammen mit dem untern Rad des rechten Ufers zu einem geschlossenen Besitztum.

Im obern rechtsufrigen Gewerbe betrieb seit 1483 Jost Kessler und seit 1503 Martin Beringer eine Kesselschmiede [76]).

II. Die Mühle zu allen Winden und Säge. Riehenstraße 3.

In der Urkunde vom 19. Dezember 1265, durch welche die Mühle „situm extra portam Enrum Basil in via que ducit versus Riehem" auf den Brotmeister Heinrich übertragen worden ist, trägt sie noch keinen Namen; dagegen wird schon im Jahre 1267 der Meister zu allen Winden erwähnt; es ist daher anzunehmen, daß der Name der Mühle von ihm stammte; umgekehrt empfingen dann die späteren Müller ihren Geschlechtsnamen von der Mühle [77]).

---

[75]) Dieses halbe Lehen war von Claus Sunnenfrow nach 1465 an Hans Binninger veräußert worden und gehörte 1512 dessen Tochter.

[76]) Von Claus Sunnenfrow war dieses halbe Lehen vor 1475 an Heini Clewi und vor 1479 an Jos. von Heilprun gekommen. Jedes halbe Lehen hatte an das Kloster von Eigenschaft 1 ℔ 5 sch. 2 Ring Brot zur Wisung und 2½ sch. Ehrschatz zu zinsen.

[77]) Im 14. Jahrhundert verpflanzte der Amtmann Henmann ze allen Winden diesen Geschlechtsnamen in das St. Albantal.

Von den Rechten des Brotmeisters am Lehen ist später nichts mehr zu erblicken. Von einem Heinrich Lech ist das Eigentum auf den Edelknecht Gerhart von Uetingen übergegangen, der im Jahre 1304 den Anspruch der Mühle auf den Wasserlauf gegenüber dem Kloster St. Klara verteidigte; 1308 verlieh er die Mühle an Rüdeger, Brotbeck von Riehen, um 4½ Pfund, 2 Hühner zur Weisung und 5 Schilling Ehrschatz und 1311 verkaufte er das Eigentum an Johann Helbling, den jüngern, um 62 Pfund[78]).

Bei der Mühle zu allen Winden ist die schichtenweise Teilung des Eigentums besonders deutlich zu verfolgen. Drei horizontale Schichten heben sich voneinander ab:

Das Obereigentum verbleibt bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Familie Helbling[79]). In der mittleren Schicht, also im Eigentum in zweiter Hand, treffen wir seit dem Jahre 1342 auch hier die Schultheißenfamilie von Sennheim, die sukzessive die auf der Mühle lastenden Eigenschaftszinse erwirbt und auf diese Weise allmählich das Obereigentum in ihre Hand bringt, bis dann schließlich eine fromme Stiftung die Erbschaft antrat. Johann von Sennheim, alt Schultheiß, vergabte am 30. Januar 1404 mit seinem Sohne Henmann und seiner Tochter die Mühle an das Almosen der armen Leute vor der St. Niklaus-Kapelle. Dieses veräußerte sie schon nach 13 Jahren; nach zwei Handänderungen ging die Mühle im Jahre 1433 um den Preis von 126 Gulden in das Eigentum des Ratsherrn Heinrich Halbisen über.

Die Erbpacht hatte der Großvater des Johann, Dietrich von Sennheim der Kupferschmied, im Jahre 1342[80]) an Johann Helt von Lofenberg verliehen, in dessen Familie sie bis zum Jahre 1375 verblieben ist.

Schultheiß und Rat von Kleinbasel verliehen am 12. März 1359 eine auf dem linken Teichufer gegenüber der Mühle stehende Schleife an Frau Elisabeth, die Witwe des Schmie-

[78]) Städt. Urk. 114, 119, 124, 127 vom 10. Nov. 1304, 13. Aug. 1308 und vom Januar und 9. Februar 1311.

[79]) Auf Johann folgte seine Witwe und die Söhne Niklaus und Johann (1330—1381).

[80]) In diesem Jahre befand sich neben der Mühle noch ein Hammerwerk, das bis 1373 angegeben wird, später aber verschwunden ist.

des Jakob von Säckingen, um einen Zins von 3 Pfund und 5 Schilling und 5 Schilling Erschatz[81]); zwischen den beiden Wasserwerken passierten alle Flöße, die vom Riehentor durch den Wassergraben längs der Kleinbasler Befestigung ihren weitern Weg nahmen und oberhalb der Karthaus in den Rhein einliefen[82]). Die genannte Verleihungsurkunde regelte das Flößen auf die folgende Weise: Das halbe Wasser und der „Schlund", der sich zwischen der Mühle und der Schleife befindet, gehört zur letztern. Solange keine Flöße fahren, soll er geschlossen sein. Den Flößen aber muß die Schleiferin den Schlund öffnen und in dieser Zeit ihr Rad abstellen; für ihre Mühe erhält sie von jedem Floß zwei Pfennige.

Im Jahre 1405 trafen Bürgermeister und Rat mit dem damaligen Erbpächter, dem Schlosser Peter Nüsslin, ein neues Abkommen. Dieser vergönnte der Stadt, gegen eine Ermäßigung eines Pachtzinses, daß sie einen 7½ Schuh weiten Känel von seinem Wasser einrichten durfte, durch den alle Flöße in der Woche „es sye wercktag oder virtag, es sien tylen oder ander holz" passieren sollen.

Nach dem Tode des Schlossers machte die Schleife einer Säge Platz. Hans von Strassburg, der Zimmermann, erwarb 1421 die Hofstatt mit Bluwelatte, Wasserfluß und den Rädern (die Schleife wird schon 1414 nicht mehr angegeben) von der Witwe Nüsslin um 64 Pfund und traf sodann am 9. Mai 1422 mit dem Rat ein Abkommen über die Erstellung einer Säge[83]). Zu diesem Zwecke tritt ihm die Stadt ein Stück Allmend ab „50 Schuh lang gegen Riehen und vorne gegen die Stadt Kleinbasel bis an den Schwibogen der steinenbrugken als man über den tich zu der mülin genannt ze Allenwinden vart. Der slunt oder känel, der durch den tich gat für tilen oder ander holz in den Rin, 7½ Schuh weit, sol ungemindert bliben".

Nach der Erwerbung der Mühle zu allen Winden hatte der Ratsherr Heinrich Halbisen dieses Wasserwerk in eine

---

[81]) Urk. vom 12. III. 1359. B. U. B. IV. 223. Die Schleife wird schon 1312 erwähnt (Kling 280).

[82]) Wackernagel Bd. II. 1. S. 279; Urk. von 1453 St. Theodor 28. b. Beschreibung von Reben in der „Breite" (Kleinbasel) neben „dem nuwen graben, da man die Floß durchlat."

[83]) Urk. vom 5. II. 1421 und 9. V. 1422 B. U. B. VI. 115 u. 132.

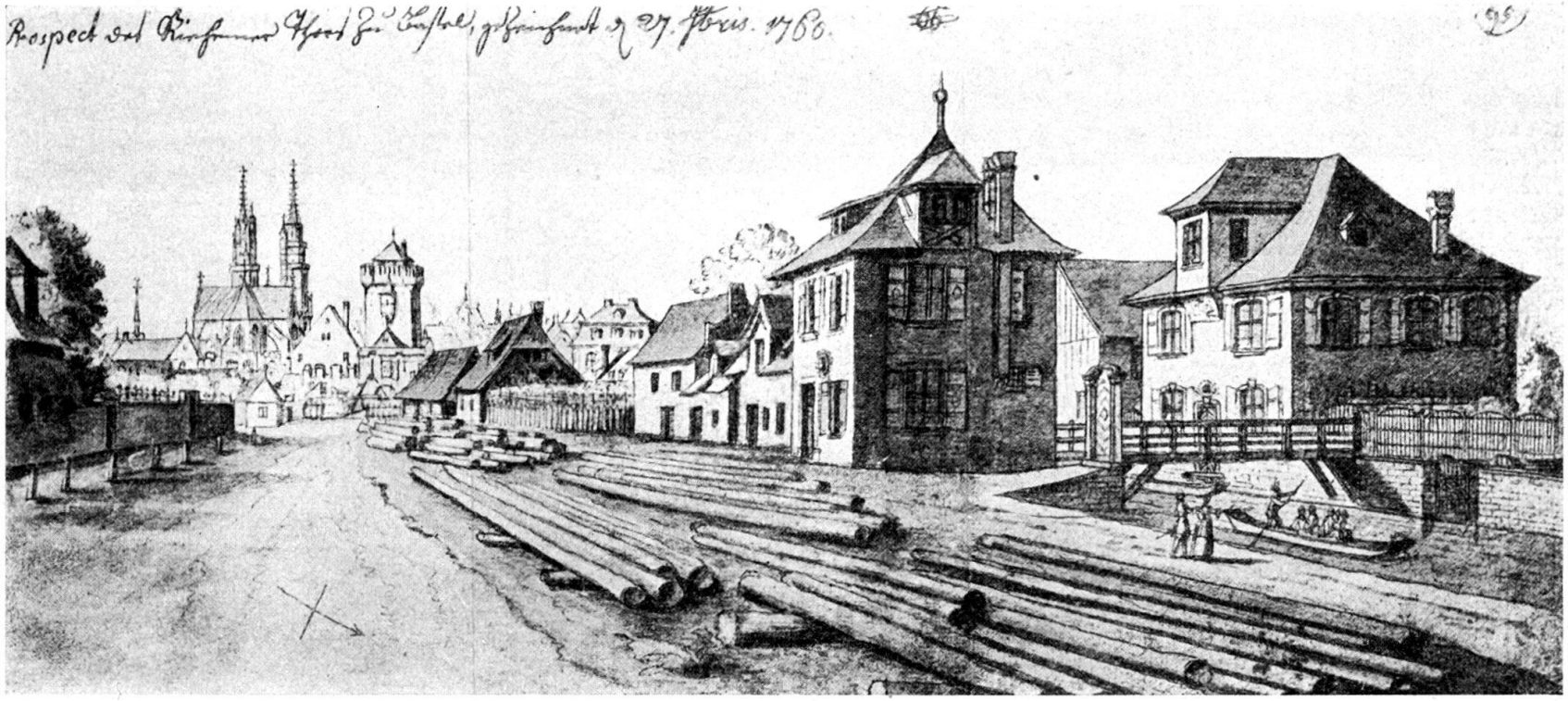

Zeichnung von Emanuel Büchel 1760.

Papiermühle umgebaut. Im Jahre 1440 kaufte er zur Vergrößerung des Betriebes von der Witwe des Hans von Strassburg die Säge auf dem linken Ufer um 150 Goldgulden [84]). Seine Verdienste um die Gründung der Basler Papierindustrie, sowie sein wechselvolles Schicksal, welches nach anfänglichen schönen Erfolgen schließlich für die Familie doch unglücklich ausschlug, haben wir in unserer Abhandlung über die Lehen und Gewerbe am St. Albanteich [85]) behandelt. Wie die im St. Albantal gegründete Papierindustrie von seinem Sohne Heinrich in den Jahren 1467 und 1470 liquidiert werden mußte, so sah sich der letztere am 5. November 1470 auch genötigt, den Kleinbasler Besitz mit großem Verluste aus der Hand zu geben; er verkaufte beide Lehen, „wovon vor Ziten eines ein papyrmülin und das andere eine Segen gewesen", zusammen um den Preis von 150 Goldgulden an die Stadt [86]). Dem Rat gelang es, noch im gleichen Monat das Lehen auf dem linken Ufer, die ehemalige Säge „nebent der Landstrass uff dem Tich" um 200 Gulden, also mit einem sehr schönen Gewinn, an Hans Stosskorb, den Schiffmann, zu verkaufen, mit der Dienstbarkeit, daß er auf der Liegenschaft nichts anderes bauen darf als eine Säge mit einer „durchsychtigen tachung und einem gehüse". Ferner mußte der Käufer sich verpflichten, den Lohnherren und den Werkleuten alles für den Stadtbau nötige Holzwerk nach einem bestimmten Tarif zu sägen, „on alle steigrung" [87]). Die von Hans Stosskorb 1518 veräußerte Säge erwarb im Jahre 1525 Dr. Ludwig Zwilchenbart. [88]).

Die Liegenschaft auf dem rechten Ufer, auf welcher die Mühle zu allen Winden gestanden war, gehörte im Jahre 1472 ebenfalls dem Hans Stosskorb, aber als „fryges lehen" [89]); seit 1517, wahrscheinlich schon früher, wird darauf auch eine Säge betrieben, die im Jahre 1530 im Eigentum der Elenden Herberge steht.

---

[84]) Urk. v. 20. VIII. 1440. B. U. B. VI. 447.

[85]) Bd. XXI. S. 68 der Zeitschrift.

[86]) Er versuchte in der Folge sein Einkommen auf einem Lehen im Klybeck zu finden, vgl. Urk. v. 29. VIII. 1482 B. U. B. VIII. 487.

[87]) Verträge v. 5. und 24. XI. 1470. B. U. B. VIII. 302 und 303. Verkauf von 10 Gl. Zins an die Räte B. U. B. VIII. 327. Bau D. D. 13.

[88]) Ladenamt Zinsbuch Finanz W. 5.

[89]) Urk. vom 1. II. 1472 B. U. B. VIII. 327.

3. Kapitel. Die Korporation der Leheninteressenten.

I. Die Organisation.

Andreas Heusler hat in seinem unvergänglichen Werk, die Institutionen des deutschen Privatrechts, in § 60 die Korporation der Leheninteressenten am Kleinbasler Teich als ein hervorragendes Beispiel für die dem germanischen Rechte entstammende Form der Gewerbsgenossenschaften angeführt. In gleicher Weise ist von Grüninger im Kleinbasler Festbuch, und von Wackernagel in seiner Geschichte der Stadt Basel die Erscheinung gewürdigt worden, daß wir im Kleinbasel zur Zeit, als die Stadt selbst noch einem fremden Herrn untertan war, bereits eine unabhängige, aus schlichten Handwerkern bestehende Genossenschaft vorfinden, welche sich des wichtigsten Elementes für die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt, des Teiches, bemächtigt und die Leitung aller mit dieser Wasserwirtschaft zusammenhängenden Geschäfte bis in die Neuzeit in ihrer Hand behalten hat.

Unser im ersten Kapitel entwickelter Standpunkt hinsichtlich der Entstehungszeit der Kleinbasler Teiche bedingt notwendigerweise eine von den bisher vertretenen Anschauungen über die Anfänge der Teichkorporation etwas abweichende Stellungnahme. Wenn Heusler davon spricht, daß der Teich seit „uralter Zeit" im Eigentum einer Genossenschaft stehe, so dürfte er dabei jedenfalls schon an das 12. Jahrhundert gedacht haben. (Doch ist auch das Zeitalter des ersten Hohenstaufen eigentlich noch keine „uralte" Zeit.) Wackernagel führt die Teichkorporation mindestens auf den Anfang des 13. Jahrhunderts zurück: „In historisch klarer Zeit", schreibt er in Band II, 1, S. 277, „erscheint nicht der Bischof, nicht die Kleinbasler Gemeinde, nicht ein Kloster als Herr des Teiches. Niemand tritt hervor, als die Genossenschaft der Teichinteressenten selbst." Die Unabhängigkeit dieser Genossenschaft aber und ihr Eigentum am Teich erklärt Wackernagel an der gleichen Stelle damit, daß Teich und Teichbenützung in die Zeiten vor Entstehung einer Kleinbasler Stadtgemeinde zurückreichen. Demnach habe sich eine Korporation der Benützenden bilden können, welche die Ordnung

rationeller Verwertung der Wasserkraft in ihre Hand nahm, ehe die städtische Gemeinde hiezu imstande war.

Die Selbständigkeit der Lehenbesitzer am Kleinbasler Teich ist in zwei Richtungen bedeutsam: Die Unabhängigkeit von einem Grundherrn erfordert so gut eine Erklärung, wie die Freiheit gegenüber der städtischen Behörde. Die erste Frage, warum es im Kleinbasel nicht zur gleichen Entwicklung gekommen ist wie im St. Albantal, trotzdem jenes ursprünglich der gleichen Grundherrschaft unterworfen war, wird mit der im ersten Kapitel schon beschriebenen völligen Interessenlosigkeit des Klosters St. Alban an der Gründung und am Aufschwung der neuen Stadt beantwortet. Die Lehen sind nicht unter die Herrschaft des Grundherrn gefallen, weil das Kloster eine solche gar nicht begehrte und sich um die Anlegung der Kanäle so wenig kümmerte, wie um den Bau von Wasserwerken, deren es in seiner unmittelbaren Nähe genug hatte. Die junge Stadtgemeinde aber stieß, falls es sie nach der Erwerbung von Hoheitsrechten über den Teich sollte gelüstet haben, nicht auf den Widerstand einer damals noch nicht existierenden Teichkorporation, sondern auf die Machtstellung des Brotmeisters Heinrich.

Die Anfänge des Gemeinwesens und zugleich „die Reife" der gegründeten Stadt datiert Wackernagel auf das Jahr 1255 (Band I, 199 und 201). Dem aus einem Urteilerkollegium hervorgegangenen Kleinbasler Rat gehörten schon im Jahre 1265 Kleinbasler Bürger an; ihre Tätigkeit beschränkte sich indessen auf die Beurkundung von Rechtsgeschäften. Als Person des öffentlichen Rechtes wurde die Gemeinde durch den Bischof anerkannt mit der Erteilung der ersten Handveste am 25. August 1275 und in noch höherem Grade im Jahre 1277 mit der Zusage des Bischofs Heinrich von Isny, daß jeder Schultheiß im Kleinbasel wohnen müsse. Wackernagel (Band I, 201) weist als ein Kennzeichen für die rasche Entwicklung der Stadtgemeinde auf der Bahn zur Selbständigkeit auf den charakteristischen Unterschied hin, wie ihre Organe bei der Angelegenheit der Klingentaler Stadtmauer 1278 noch den Bischof das Wort führen ließen, dagegen schon 1287 bei der genau gleichliegenden baulichen Streitsache mit dem St. Klarakloster ganz selbständig und eigenmächtig auftraten.

In diesem Zeitraume, da die Stadtgemeinde als selbständige, wenn auch politisch abhängige Organisation ihren Anfang nahm, war der Brotmeister Heinrich als Ersteller des krummen und des mittleren Teiches und als Eigentümer der meisten Mühlen fast allmächtiger Herr über den Wasserfluß und die Wasserwerke. Als er dann sich eines großen Teiles seiner Rechte entäußerte, traten zwei Institute auf den Plan, die einer allfälligen Begehrlichkeit des Gemeinwesens ebenfalls gewachsen waren, die Klöster Klingental und St. Klara, zu denen sich bald noch einige weitere adelige oder bürgerliche Personen gesellten. Wie diese Privateigentümer einen Zugriff der Stadtgemeinde ausschlossen, so macht es wiederum ihre Vielheit erklärlich, daß die Kleinbasler Teiche im 13. Jahrhundert nicht in die Domäne eines einzelnen Herrn übergegangen sind, weil nach der Liquidierung der Besitzungen des Brotmeisters kein Eigentümer von Wasserwerken eine Suprematie über seine Kollegen hätte behaupten können.

Von einer Teichgenossenschaft ist in dieser Epoche noch keine Spur zu erkennen. Die Handwerker, welche auf den Mühlen und Schleifen saßen, hatten als Erbpächter in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung eine ganz abhängige Stellung. Wenn sie gelegentlich erwähnt werden, so geschieht es, außer in den Verleihungsverträgen, einzig nur als Zeugen bei den Beurkundungen des Schultheißen. Kein Anzeichen läßt darauf schließen, daß sie in den Teichangelegenheiten irgend ein Wort mitzusprechen hatten. Der Gegenbeweis dafür liegt hauptsächlich in den Verfügungen des Brotmeisters und seines Sohnes über die Abscheidungen des Teichwassers, die durchgeführt wurden, ohne daß wir von einer Zustimmung der Müller und Schleifer etwas vernehmen. Bei dem Wasserrechtsstreit zwischen der Rotochsenmühle und der Mühle in der Walken vom Jahre 1276 war das Stift St. Leonhard die eigentliche Prozeßpartei, welches den Müller zwar zur Unterstützung beizog, dann aber von der zugesprochenen Entschädigungssumme einen Teil für sich behielt, obwohl ja der Müller allein den Schaden zu tragen hatte. Der Müller der zweiten Mühle, Peter, wird nur als Zeuge bezeichnet, durfte sich also nicht selbst in den Streit mischen.

Die ersten Anzeichen einer gewissen persönlichen Ver-

bindung unter den Müllern enthält die Urkunde vom 17. Mai 1294. Hervorzuheben ist, daß bei der Aufnahme der gerichtlichen Kundschaft über die Rechtsverhältnisse des krummen Teichs die Eigentümer der Wasserwerke nicht anwesend sind, und daß sich auch die durch den Meister zu allen Winden beschuldigten Müller durch einen Einzelnen haben vertreten lassen. Doch kann dieser, Peter Hase, Pächter der Mühle Klingental No. 6, nicht als das Organ einer Korporation angesehen werden; dem widerspricht der vage Ausdruck, mit welchem er in der Urkunde aufgeführt wird: „wan er der müller einre was". Aber soviel läßt sich erkennen, daß die Müller unter einander eine, wenn auch noch sehr lose Fühlung gesucht haben. Mochte bei dieser gerichtlichen Kundschaft der Grund der Vertretung einzig darin liegen, daß die andern Meister den Verlust der Arbeitszeit vermeiden wollten, so läßt es sich immerhin denken, daß sie sich in jenem Zeitpunkte schon anschickten, auch andere gemeinsame Interessen am Wasserlauf des Teiches im gegenseitigen Einverständnis zu fördern. Den Nachweis für die abgeschlossene Bildung eines solchen Zweckverbandes finden wir jedoch erst im 14. Jahrhundert.

Zunächst sind es die Müller allein, welche sich organisiert haben. Ihre Genossenschaft besitzt im Jahre 1310 zwei an den Edelknecht Werner Geisrieme ausgeliehene Matten in den „neuen Matten neben dem roten gute" und im Jahre 1342, unter dem Obereigentum von St. Alban, den Weiher und die Reben, die vor dem Riehentor neben dem Teiche gelegen waren.

Nach einer weitern Urkunde vom 29. November 1346 verpfändeten die Müller ihre Matte „in den neuen Matten" und empfingen eine zweite Matte von Cuntz Löwe zu Erbrecht. Endlich sind uns noch zwei Verfügungen über Wässerungsrechte aus den Jahren 1321 und 1344 überliefert[90]).

Bei diesen Rechtsgeschäften wurden die Müller durch ihre Organe vertreten. 1321 handelte Peter in der Walcken mit zwei Kollegen „in irem und der andern Müller namen",

---

[90]) Urk. v. 18. VIII. 1310 uud 28. V. 1342 Klingental No. 253, 687; von 1321, 8. I. 1344, 29. XI. 1346 im Archiv der Teichinteressenten No. 1, 3 und 4.

und schon 1342 wird die unbeschränkte Kompetenz des erstern bezeugt durch den Satz: „der vollen Gewalt hat ze entsetzende und ze setzende an der egenannten müller statt.“ Die Abwicklung des Geldverkehrs liegt bereits im Jahre 1310 dem „Wassermeister“ ob; er hat alle Erbpachtzinse einzuziehen oder auszurichten.

Daß sich in dieser Periode eine Genossenschaft der Müller mit selbständigem Grundbesitz gebildet hat, ist keine auffällige Erscheinung; denn die Lehenbesitzer am St. Albanteich hatten ungefähr gleichzeitig (1336) mit den „Herrenmatten“ eine sehr umfangreiche Besitzung erhalten und besaßen dementsprechend auch eine genossenschaftliche Organisation. Von den Lehenberechtigten am Rümelinbach wissen wir sogar, daß sie schon im Jahre 1280 eine Korporation bildeten.

Eine besondere Beachtung verdient der Umstand, daß die Kleinbasler Genossenschaft nicht aus den Eigentümern der Lehen bestand, sondern aus den Handwerkern, welche als Erbpächter auf den Mühlen saßen. Die etwas frappante Erscheinung aus der ältern Zeit der Genossenschaft läßt sich am besten mit dem Gegensatz zwischen der wirtschaftlichen Natur und dem juristischen Charakter der Erbleihe erklären. Diese aus dem Beneficialrecht der Merowinger hervorgegangene Rechtsform hatte ihre Berechtigung am Anfang des 14. Jahrhunderts nur noch dem kanonischen Zinsverbote zu verdanken, welches das verzinsliche, hypothecierte Darlehen ausschloß. Infolgedessen war es nicht möglich, einem Handwerker eine Liegenschaft unter Bestellung einer Hypothek zu verkaufen. In Wirklichkeit aber wollten die ursprünglichen Eigentümer eines in Erbleihe übergebenen Wasserwerkes gar keine Eigentumsherrschaft mehr ausüben, da es ihnen einzig auf die Kapitalanlage, also auf den Bezug des „Pachtzinses“, der kein „Darlehenszins“ sein durfte, ankam. Warum sollten sie daher den Handwerkern nicht die Sorge für die Instandhaltung von Wuhr und Teich überlassen, zumal sie, die „Kapitalisten“, die Nonnen, Adligen oder Kaufleute, zur Besorgung dieser, technische Kenntnisse erfordernden und auf alle Fälle sehr zeitraubenden Geschäfte gar nicht imstande waren? Als dann später beim Wechsel der Erbpacht immer mehr die Form eines Verkaufes gewählt wurde, erschienen

die Handwerker als Eigentümer, während den früheren Eigentümern einzig der alte Zins „von der Eigenschaft“ verblieben ist.

Merkwürdiger als die Existenz der Genossenschaft selbst ist die Tatsache, daß ihr ursprünglich allein die Müller angehörten; nur von ihnen und nicht von den andern, ebenfalls die Kräfte der Wasserwerke ausnützenden Handwerker ist in allen bisher genannten Verträgen die Rede. Wenn dann auch in zwei Urkunden aus den Jahren 1347 und 1360 neben den Müllern „die an dem tiche teilhaft sind“ bezw. „und die da lechen hant“ angeführt werden, so erkennen wir doch aus einem von Schultheiß und Rat gefällten Entscheid vom 13. Februar 1365, daß sich die beiden Kategorien von Lehenberechtigten, die Müller und die nunmehr ebenfalls organisierten im Großbasel ansässigen Messerschmiede, als unebenbürtige Gruppen gegenüberstanden: „Die Messerschmiede gemeinlich der meren stat ze Basel, die da Lehen hant in der minren stat ze Basel uff dem tiche“ haben sich darüber beklagt, daß sie von der Nutzung des Holzes und der Erlen, „die da hörent zu den gemeinen Lehenen Bede zu den schlifen und zu den mülinen“ ausgeschlossen seien. Die Müller wiesen dagegen nach, daß das Holz nur insofern dem gemeinsamen Nutzen diene, als es zur Ausbesserung von Wuhr und Teich notwendig sei; über alles übrige Holz hätten allein die Müller zu verfügen. Das Urteil gab ihnen Recht, traf aber doch einen Vorbehalt zugunsten von 4½ Lehen, die früher als Mühlen betrieben worden sind und damals in Schleifen (3½ Lehen) und eine Stampfe umgewandelt waren [91]). Die Messerschmiede und der Stämpfer, welche auf diesen Lehen saßen, sollten wie die Müller behandelt werden; sie sind des Holznutzens teilhaftig und auch als Wassermeister wählbar.

Das gesonderte Eigentum der Müller an ihren Erlen wird durch eine im Jahre 1420, Purificationis Mariae, aufgenommene Kundschaft bestätigt. Mehrere Holzknechte und

[91]) Im Entscheid vom 13. Februar 1365 (Teicharchiv No. 7 und 8) werden genannt als ganze Lehen: Hundertphuntz Mühle (Webergasse 17), Wissehar Mühle, (Stampfe Rheingasse 17), Wissmenmühle (Webergasse 19/21 s. S. 31) und als halbes Lehen die Rogg- und Habermühle (Webergasse 2); ein Lehen fehlt also in der Aufzählung; wahrscheinlich handelte es sich um eine Schleife beim Weiher.

Bannwarte der Müller sagten übereinstimmend aus, daß das Holz gelegen „uff der Wiss vor am Hellreyn, dass man nennet der mülleren Erlen", den Müllern zu Basel gehöre und niemand anderm; besonders wird festgestellt, „daß kein Meier von Wil dehein rechtung by einem Armbrust schutz da nie gehept hab" [92]).

Die genannte Entscheidung über die Nutzung der Erlen zeigt uns, daß das Wassermeisteramt im 14. Jahrhundert den Müllern reserviert war. Im nächsten Jahrhundert finden wir dagegen in der Regel eine paritätische Zusammenstellung der Vertreter beider Handwerker. 1414 treten sechs Müller und fünf Schmiede auf „im namen ir selbs der Müller, Messerschmiede, Schliffen und aller der Personen gemeinlich, so lehen hant und belehnet sind uff dem Tiche". In den Jahren 1441, 1444 und 1457 sind die Lehen durch zwei Müller und zwei Schmiede als Wassermeister vertreten [93]).

II. Das Wuhr in der Wiese.

Die Hauptaufgabe der Teichgenossenschaft bildete natürlich die Instandhaltung des Wuhres in der Wiese. Diese Bauarbeiten waren für die Lehenbesitzer, sogut wie für ihre Kollegen am St. Albanteich und am Rümelinbach, eine schwere Last. Nach der Urkunde vom 30. Mai 1414 klagten sie, daß sie das Wasser des Teichs „swärlich verzinsen müssten und uss und innwendig der selben stat und auch sy das selbe Wasser mit grossen Arbeiten und Kosten versehen und versorgen müssten sinen fluss genklichen ze habende" [94]), und ähnliche Klagen sind mehrfach überliefert. Interessant ist es, daß im 14. Jahrhundert mit der bevorrechtigten Stellung der Müller allem Anschein nach auch ein Privilegium odiosum verbunden war, indem die Verpflichtung zur Ausführung der Reparaturarbeiten ihnen allein oblag. Denn der Entscheid des Schultheißen und des Rats vom 13. Februar 1365 traf die Bestim-

---

[92]) Land und Wald K. 8. Das Eigentum der Müller an ihren Erlen ist ferner aus zwei Urkunden von 1369 und 1370, Klingental 1168 und Teicharchiv No. 10. ersichtlich.

[93]) Urk. im Teicharchiv No. 13, 14 und 16; 1444 erklärten die Wassermeister, daß sie zuvor mit ihren Gesellen Rat gehalten hätten.

[94]) Urk. Klara 546.

mung, daß der Wassermeister diejenigen 4½ Lehen, die früher Mühlen gewesen waren, zu den Arbeiten am Wuhr aufbieten darf: „so sollen sie gehen mit knechten und Diensten und all den Dingen, so zu dem Wasser notdürftig sind, *wie wenn es mülinen werent, nach altem herkomen.*“ Noch gegen Mitte des 15. Jahrhunderts beteiligten sich die Schmiede auf den Lehen des Klosters St. Klara vor der Stadt nicht am Teichunterhalt; sie mußten erst durch ein Gerichtsurteil vom 15. Februar 1441 dazu angehalten werden [95]).

Das Recht Kleinbasels auf das Wuhr in der Wiese ist schon früh gegenüber dem rechtsufrigen Landesherrn, der gegen dasselbe mehrmals einschreiten wollte, festgestellt worden.

Auf Ansuchen der Kleinbasler ließ der Rat von Neuenburg am 19. Dezember 1380 eine Kundschaft aufnehmen, laut welcher der städtische Werkmeister Peter Brunnmeister erklärte, er gedenke bei 35 Jahren, daß das Wasser, das durch Kleinbasel fließe und das dazu gehörende Wuhr immer im Besitz der Kleinbasler gewesen sei. „Was er je do gewandeletti oder gefüre mit flössen“, so hätten die von Kleinbasel das Wasser und Wuhr „in gewalt und gewer“ gehabt; auch von seinem Vater habe er nie etwas anderes gehört [96]).

Wie das Birswuhr im 15. Jahrhundert mehrfachen Angriffen durch die fremden Territorialherren ausgesetzt war, so hatten auch die Kleinbasler trotz der günstigen Kundschaft von 1380 in jener Periode, da der mit Österreich verbundene Adel die Unabhängigkeit der Stadt noch bedrohte, sich verschiedene Male für ihr Wuhr zu wehren. Ein auf dem Boden des Rechtes ausgefochtener Streit endete zwar zu ihren Gunsten. Der Markgraf Rudolf von Hochberg hatte 1422 vor einem Schiedsgericht geklagt, daß die Müller und Säger von der kleinen Stadt die Wiese „an zwein enden überwureten und überslügent, dann die Fische, wenn sie ihren Strich haben, nicht die Wiese hinaufziehen könnten“. Die Basler beriefen sich darauf, daß die Kleine Stadt die Rechtssame zu dem einen Wuhr von jeher gehabt und das Recht für das andere Wuhr von einem Bischof von Basel erhalten hätte.

---

[95]) Urk. No. 13 im Teicharchiv.

[96]) Bau X. 9. B. U. B. IV. 443.

Der Schiedsspruch vom 16. Februar 1422 bestätigte der Stadt ihre Rechte auf das Wuhr, mit der Auflage, daß beim Strich der Fische eine Öffnung im Wuhr gemacht werden müsse, den Mühlen und Schleifen unschädlich [97]). Da der Markgraf sich nicht über die Hinderung der Flößerei beschwert hat und das Urteil auch auf diese keine Rücksicht nimmt, ist anzunehmen, daß alle Flöße damals nicht durch die Wiese, sondern durch den Teich in den Rhein hinabgefahren sind.

Allzulange konnten sich die Kleinbasler Lehenbesitzer nicht über das günstige Urteil freuen. In der sich an die Schlacht von St. Jakob anschließenden österreichischen Fehde, welche, wie es bei dem mittelalterlichen Fehdewesen ja üblich war, in der Hauptsache darin bestand, sich gegenseitig einen möglichst großen Sachschaden zuzufügen, fiel auch das Wuhr als Opfer dieser mehr einfältigen als heldenmäßigen Kriegsart. Am Samstag nach Quasimodo (30. April) 1446 zogen 400 Reiter und Fußvolk vor Kleinbasel und zerstörten das Wuhr mit dem Teicheinlauf [98]).

Eine zweite Zerstörung hatten die Anhänger des Markgrafen Rudolf von Hochberg im Jahre 1458 auf dem Gewissen. Der Basler Rat stellte dem Markgrafen in einem Schreiben vom 9. Dezember das Unrecht seiner Leute in freundschaftlichen Worten vor. Er vertraute auf den guten Willen des Fürsten, daß er „die sachen etwas nachbarlichen fürnemen wolle umb gutlich bliben ze lassen als wir mit uweren vordern und ouch mit uch biss uff solich intregen herkommen sint". Der Fürst möge dazu helfen, daß das Wuhr neu erstellt werde: „So sollent die unsern Ir stüre und Hilff auch dazu tun, umb dz merer schaden so teglich daruss wachset, vermitten werde." [99]).

Ob der Markgraf sich durch die Vorstellungen des Rats bewegen ließ, den Kleinbaslern zu einem neuen Wuhr zu ver-

---

[97]) Urk. vom 16. II. 1422. B. U. B. VI. 129.

[98]) Chronik des Erhard von Appenwiler: . . . . zugend 400, rittend und gonde für die chleini stat, slugend den tich ab; brach das wur." Basler Chroniken IV. 273.

[99]) Missiven IX. 111; zwei Tage vorher hatten Bürgermeister und Rat von Basel einen Schiedsvertrag zwischen dem Bischof Johann und dem Markgrafen Rudolf vermittelt zur Schlichtung der Streitigkeiten „des übergrifs zwing und bans zu Riehen auch der vischenzen und mülitychs wegen. Bau X. 1.

helfen, wissen wir nicht. Doch betrafen die spätern Klagen der Basler nicht mehr Zerstörungen des Wuhres, sondern widerrechtliche, d. h. bisher nicht bestandene Ableitungen des Wassers aus der Wiese durch die Bauern von Weil. Ein Vergleich zwischen der Stadt Basel und dem Markgrafen Philipp von Hochberg, vom 26. Juni 1488, regelte unter anderem auch das Verfügungsrecht über das Wasser der Sorr [100]), „so die Müller und Schliffer bisher an ir mülinen geleitet haben". Die Bauern von Weil hatten dieses Wasser mit Krüpfendämmen eingefaßt und zum Wässern ihrer Matten benützt, „alles den vermelten mülleren und schlifferen zu abbruch des wassers". Man einigte sich dahin, daß die Bauern von Weil das Wasser nur seit der Vesperzeit an den Samstagen und andern „firoben" bis am nächsten Morgen benützen durften. Daneben diente das Wasser auch zum Betrieb der Mühle von Weil [101]). Dies war aber den Kleinbasler Gewerben unschädlich, da der Weiler Mühleteich unterhalb der Mühle in die Wiese zurückfloß.

Schon nach sieben Jahren war der Rat genötigt, sich beim Landvogt zu Röteln darüber zu beschweren, daß die Nachbarn von Weil sich unterstanden hätten, das Wasser, das in die Stadt Basel fließen soll, wider alle Übung und Herkommen abzuleiten, und im Jahre 1508 mußte ein gleichlautendes Schreiben ausgefertigt werden [102]). Den Baslern blieben also, trotzdem sie in allen Verhandlungen grundsätzlich ihr Recht auf das Wuhr in der Wiese mit dem Monopolanspruch auf das Wasser siegreich behauptet hatten, mancherlei Störungen im Genusse desselben nicht erspart.

Über die Lage des Wuhrs in der älteren Zeit sind wir nicht genau unterrichtet. Einen Fingerzeig gibt zunächst die

---

[100]) Die Sorre, Sohr oder Saul war ursprünglich ein vom Grundwasser und von Ueberschwemmungen der Wiese gebildeter Sumpf, an dessen Stelle später der Weiler Mühleteich getreten ist. S. Grüninger a. a. O. S. 175 und Iselin, Geschichte von Riehen, S. 38, vgl. den dortigen, heute noch üblichen Flurnamen „Sohlmatten". — Urk. vom 26. VI. 1488 B. U. B. IX. 53.

[101]) Die Weiler Mühle ist erstmals in einer Urkunde vom Jahre 1323, Montag nach St. Gallentag, erwähnt; 1368 wurde sie durch den Markgrafen Rudolf mit dem Dorfe Weil angekauft.

[102]) Missiven v. 14. VII. 1495 und 29. VII. 1508. Bd. 18, 363, 364; 24, 25.

Urkunde vom 5. Dezember 1262, aus welcher sich ergibt, daß sich der Einlauf des Teiches in der Nähe der Banngrenze von Basel und Riehen befunden haben muß[103]). Sicherlich aber haben wir das Wuhr dort zu suchen, wo die Erlen der Müller standen; denn die Lehen brauchten das Holz, wie dies auch in der Urkunde vom 13. Februar 1365 bezeugt ist, für die Herstellung und die Verbesserungen am Wuhr und zur Sicherung der beidseitigen Ufer. Die dicken, festen Stämme wurden senkrecht in den Boden gestoßen und durch die horizontal zwischen ihnen hindurch geflochtenen dünnen Stämme und Äste zu einem sogenannten Krüpfenhag verbunden[104]). Die Müller-Erlen standen nun nach den bereits erwähnten Quellen an der Wiese unter dem „Helrain" bei Weil. Über ein weiteres Wäldchen im Umfange von einer Juchart, „Erlen und holtz uff dem wasser des tichs und under am Helrein wachsende... by der Wyssen", stritten sich die Wassermeister 1457 mit dem Kloster St. Blasien. Der Abt hatte jedoch bessere Kundschaft und wurde durch ein Schiedsgericht im Besitze von „Holtz und veld" geschützt[105]).

Der heute nicht mehr bekannte Name „Helrain" bezeichnete den auf dem rechten Wiesenufer gelegenen, mit Wald bewachsenen Hang, auf welchem sich 400 Meter oberhalb der „Schliessi" der Weg nach Weil hinaufzieht. Der in einem Winkel gegen die Wiese vorspringende Rain richtet seine Spitze gerade auf den Grenzstein No. 22, bei welchem die Bänne von Basel und Riehen auf der Landesgrenze zusammenstoßen. Eine Kundschaft vom 22. November 1447 stellte die Grenze des Basler und des Riehenerbannes beim Helrain fest: „dz der ban gange ze end an der von Sant Bläsien matten in den Helrain und in die faeri." Anderseits setzte ein Schiedsgericht, welches 1491 die Grenzstreitigkeiten zwischen dem Bischof und dem Markgrafen Philipp von Hochberg schlichtete, auf Grund der Zeugenaussagen am Helrain einen neuen Markstein, um die Bänne von Weil und Riehen zu

[103]) B. U. B. I. 307.

[104]) Wir erinnern an die auch in der Nähe des Birswuhres gestandenen Fichten, Erlen nnd Weiden, die von den Lehen am St. Albanteich zum Wuhrbau gebraucht worden sind.

[105]) Urk. vom 25. VI. 1347, 13. II. 1365, 3. VI. 1457 Teicharchiv No. 5, 7, 8 und 16; Kundschaft von 1420: Land und Wald K. 8.

scheiden; von dort zog man die Grenze zur Weiler Mühle hinauf [105a]).

Bei der ungenauen geographischen Beschreibung wäre die Möglichkeit an sich nicht ausgeschlossen, daß das Wuhr sich in der älteren Zeit einige hundert Meter oberhalb der jetzigen Stelle befunden habe. Unzweifelhaft ist es, daß das Wuhr häufig verlegt werden mußte, da die „hin und her schweiffende und umb sich frässende Wiesenn" noch im 17. Jahrhundert ihren Lauf öfters änderte [106]). Doch ist anzunehmen, daß sich die Verlegungen des Wuhres nur in der horizontalen Linie bewegten, um abgezweigte oder neu gebildete Wasserarme aufzufangen („abzukehren"), während die Gewerbsinteressenten in der Längsrichtung jedenfalls möglichst den alten Ort beibehalten haben, um eine neue Erstellung der oberen Teichstrecke zu ersparen. Wir nehmen daher an, daß das Wuhr von jeher bei der heutigen „Schliessi" lag und daß der Ortsbegriff „unter dem Helrain" nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen sei.

III. Das Verhältnis zu den Teichanwändern.

Die bauliche Unterhaltungspflicht an Wuhr und Teich verschaffte bei allen drei Gewerbekanälen den damit belasteten Personen das Gefühl, Eigentümer dieser Werke zu sein. Unter Hinweis auf ihre Mühe und ihre Kosten folgerten die Lehenbesitzer am Kleinbasler Teich im Jahre 1414: „darumb es (das Wasser) auch jnen uff iren lehen, mülinen, Schliffen, Blüwelen und an ander stette dienen und warten solte und niemand anders. [107]). Wenn auch in einem Fünferbrief vom 30. Mai 1440 neben den Lehen diejenigen aufgeführt sind, die „sust das wasser niessende werent" [108]), so steht doch diese

---

[105a]) Urk. vom 22. XI. 1447 und 25. VI. 1491. B. U. B. VII 283 und IX. 109; vgl. die vielen Kundschaften in Bau X 1, s. auch Iselin, Geschichte von Riehen. S. 4, 7, 37 und Anmerkung 37. Die Fähre vermittelte den Verkehr von Weil nach der Holzmühle. Heute heißt dieser Punkt „Sohleck", die Flur zwischen dem Wald und der Schleuße trägt den Namen „Sohlmatten".

[106]) S. Bericht vom 13. Mai 1581 und die zwei Pläne von Emanuel Büchel, in welchen die vielen durch kleinere und grössere Inseln getrennten Wasserarme der Wiese mit ihrem unregelmäßigen Lauf ersichtlich sind. (Bau X. 1.

[107]) Fünferbrief v. 30. V. 1414. St. Klara No. 546.

[108]) Fünferbrief vom 30. V. 1440. Maria Magdalena No. 540.

Formel vereinzelt da, während wir mehrere Zeugnisse dafür besitzen, daß die Lehenbesitzer keine Rechte anderer Wasserbenützer anerkannten, sofern sie nicht selbst solche mit Gunst und Willen verliehen hatten. Am klarsten lauten in dieser Beziehung die beiden folgenden Dokumente:

1321 anerkannten die Pfleger des Spitals, unter Bestätigung durch Bürgermeister und Rat, daß die Müller ihnen das Wässern ihrer Matte „dur unser frintschaft und dur unser bette willen" zugesagt hatten, „dur liebi und dur enhein recht" [109]). Im Jahre 1365 machte sogar die städtische Behörde selbst den Lehen das Zugeständnis, daß sie das Wasser des Stadtbaches, der oberhalb der Schleife zu allen Winden „von Notdurft wegen unser stat ze minren Basel" abgeleitet wurde, „dur liebe und von gnaden und dur bette willen" erhalten hätte [110]).

Gegenüber dieser formellen Anerkennung eines ausschließlichen Verfügungsrechts der Lehenbesitzer über das Teichwasser nahmen Bürgermeister und Rat im Jahre 1510 allerdings eine etwas abweichende Stellung ein. Sie vergönnten der Karthause, einen Brunnen aus dem Teich vor dem Riehentor „by dem Cappelin an der strass" in das Kloster zu leiten. Die Wassermeister leisteten indessen zunächst Widerstand, und es bedurfte der Vermittlung des Bürgermeisters, des Oberstzunftmeisters und zweier Ratsherren, die das Einverständnis der Teichkorporation dadurch gewannen, daß sie dem Gotteshaus einen jährlichen Zins von 10 Schilling als Beitrag an die Kosten der Teichleitung auferlegten [111]).

Trotz ihrer sicheren Rechtsposition konnten es die Lehenbesitzer nicht immer verhindern, daß die Anwänder, welche die liebe Gottesgabe nicht unbenützt an ihrer Liegenschaft wollten vorbeifließen lassen, den Teich an den verschiedensten Stellen anzapften, gerade wie der Rümelinbach außerhalb und innerhalb der Stadt ein willkommenes Ausbeutungsobjekt der Großbasler gewesen ist; es war zu verführerisch, „das wasser zu niessen". Harmlos dürften die Mißbräuche im Inneren der Stadt gewesen sein, die sich allem Anschein nach auf das

---

[109]) Teicharchiv Urk. No. 1.

[110]) Urk. vom 20. V. 1365. B. U. B. IV. 261.

[111]) Vergleich vom 18. V. 1510. Teicharchiv No. 19, B. U. B. IX. 333.

Schöpfen einiger Kübel Wasser durch Handwerker und Hausfrauen zu den verschiedenen Reinigungszwecken beschränkten. Schwerwiegender waren außerhalb der Stadt die Ableitungen des Wassers zur Wässerung der Matten. Zu denjenigen Mattenbesitzern, denen es gelungen war, von den Wassermeistern eine solche Gunst zu empfangen, hatte sich eine größere Zahl anderer gesellt, die dem Teich heimlich durch einen Wassergraben oder durch einen sogenannten „Teichel" das Wasser entzogen. Wenn die Entdeckung jeweilen nicht in kurzer Zeit erfolgte, so beriefen sich natürlich alle auf das alte Herkommen. Die Wassermeister des Kleinbasler Teiches scheinen ihre Amtspflicht in dieser Richtung nicht versäumt zu haben; 1478 unternahmen sie eine groß angelegte Aktion gegen alle Übeltäter, welche unbefugter Weise sich des Wassers bemächtigt hatten und erzielten damit einen schönen Erfolg. Unter Vorlage eines von den Räten ausgestellten Briefes „ob 100 Jahre und menschlicher gedechtnis alt" erwirkten sie eine Verfügung des Gescheides, daß alle neuen Wassergräben müßten zugeworfen werden. Wasserableitungen wurden einzig zugelassen „mit der wassermeistern des gemeinen handwercks Schmiden, müller und schliffern wissen und willen". Nur zwei Ausnahmen wurden gemacht; das Gescheid behielt sich vor, die Rechtsverhältnisse des „Mattentichs" beim nächsten Teichabschlag noch zu untersuchen, während es den „Guldin orin wassergraben" als rechtmäßig anerkannte, „Inmassen den wassermeistern und müllern dhein schad noch bruch davon uferstünde und ouch von altersher gewesen were" [112]).

Bei den einzelnen Teicharmen verteidigten jeweilen die auf dieser Strecke ansässigen Lehenbesitzer ihr Interesse am ungeschmälerten Wasserlauf. So klagten am 13. April 1456 zwei Müller und ein Waffenschmied namens der Personen, die Schleifen und Mühlen am mittleren Teich besaßen, vor dem Fünfergericht gegen den Schultheißen Dietrich von Sennheim, weil dieser durch ein in den Teich gestelltes Rad das Wasser für seine Badstube zem Fröwelin schöpfte. Die Kläger anerboten sich, wenn Dietrich nicht glauben wolle, „daz der tych ir eygen were und er dhein recht daran hette", so

---

[112]) Fünferbrief vom 5. V. 1478. Teicharchiv No. 17. B. U. B. VIII. 430.

wollten sie es bewiesen [113]). Als aber das Fünfergericht sie beim Worte nahm, leisteten sie den Beweis doch nicht; Dietrich behielt sein Rad und im Jahre 1510 wurde sogar auf der Liegenschaft der Badstube noch eine Ölstampfe betrieben.

Einen etwas besseren Erfolg hatte am 13. Mai 1478 der Müller Claus Muge mit seinen „anhengend uff dem mittlern tych", welche eine Baupflicht des Lohnherrn am Teich bei dessen Einlauf in die Stadt (beim Schutzturm) damit begründeten, daß der Teich zum „roschweschen ryten" (Schwemmen der Pferde) und zu andern Dingen zum Nutzen von Fremden und Einheimischen diene; demgemäß auferlegten die Fünfe dem Lohnherrn, den durch das „Inryten" entstandenen Schaden zu beheben. Ein an das Kloster St. Klara gerichtetes Ansinnen zur Beteiligung an den Uferbauten wiesen die Nonnen entrüstet zurück, da die Landveste des mittleren Teichs sie nicht berühre, „sy gebruchend sy durch denselben tych dheins wegs" [114]).

---

[113]) Fünferbrief vom 13. IV. 1456. Teicharchiv No. 15.

[114]) Fünferbrief vom 13. V. 1478. Teicharchiv No. 18. Am 8. Mai 1467 hatten die Fünfe eine ähnliche Klage gegen den Lohnherrn ganz abgewiesen. B. U. B. VIII. 238.

(Fortsetzung folgt.)